

Kapitel 73

Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Allgemeines

Dieses Kapitel umfasst unter den Nrn. 7301-7324 eine Anzahl namentlich genannter Waren und unter den Nrn. 7325 und 7326 eine Gruppe von Waren, welche weder in den Kapiteln 82 oder 83, noch in anderen Kapiteln der Nomenklatur erfasst werden, aus Gusseisen (gemäss Umschreibung in der Anmerkung 1 dieses Kapitels), Eisen oder Stahl.

Für die Anwendung dieses Kapitels gelten als:

1) Rohre

Konzentrische hohle Erzeugnisse mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum, mit auf der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt und gleicher innerer und äusserer Form des Profils. Rohre aus Stahl weisen grundsätzlich einen runden, ovalen, quadratischen oder rechteckigen Querschnitt auf. Ferner können sie die Form eines gleichschenkligen Dreiecks oder eines regelmässigen konvexen Vielecks aufweisen. Als Rohre gelten ebenfalls Erzeugnisse mit anderem als rundem Querschnitt mit auf der ganzen Länge abgerundeten Kanten sowie Rohre mit verdickten Enden. Sie dürfen poliert, überzogen, gebogen (einschliesslich der Rohrschlangen), gebohrt, erweitert, verjüngt, konisch oder mit Gewinde, Muffen, Briden, Flanschen oder Ringen versehen sein.

2) Hohlprofile

Hohle Erzeugnisse, welche der vorstehenden Begriffsumschreibung nicht entsprechen und hauptsächlich solche, deren äusseres und inneres Profil nicht die gleiche Form aufweisen.

Die Bestimmungen betreffend "Allgemeines" zu Kapitel 72 gelten mutatis mutandis auch für Erzeugnisse dieses Kapitels.

7301.

Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl

Spundwandeisen bestehen entweder aus durch Walzen, Ziehen, Tiefziehen, Abkanten auf der Abkantpresse, Formen auf der Profiliermaschine hergestellten Profilen oder aus Zusammensetzungen (z.B. durch Nieten, Schweißen, Falzen) von gewalzten Teilen. Die Spundwandeisen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich durch einfaches ineinander-schieben oder durch blosses Aneinandersetzen ihrer Längsseiten zusammensetzen lassen; zu diesem Zweck werden die Profile oder Zusammensetzungen, zumindest an ihren Längsseiten, mit Vorrichtungen zum Verbinden derselben (z.B. Nuten, Wulste, Haken, Klauen) versehen.

Als Spundwandeisen dieser Nummer sind zu erwähnen:

- 1) Winkel- oder Eckenspundwandeisen, welche zur Bildung der Ecken bestimmt sind; hierzu benutzt man umgebogene oder in der Längsrichtung aufgeschnittene Spundwandeisen, deren so erhaltene Teile danach im Winkel aneinandergeschweisst oder -genietet werden.
- 2) Anschluss-Spundwandeisen sind Profile mit drei oder vier Abzweigungen, die zum Herstellen von Zwischenwänden dienen.
- 3) Verbindungs-Spundwandeisen sind Profile, die aufgrund ihrer Querschnittsform zum Aneinanderschliessen von Spundwandeisen verschiedener Typen geeignet sind.
- 4) Kanal-Spundwände und Säulen-Spundwände werden so in den Untergrund getrieben, dass sie untereinander verbunden sind; sie werden jedoch nicht mit Kraftaufwand in-

einander geschoben. Kanal- Spundwandeisen sind gewellt. Säulen-Spundwände bestehen aus zwei aneinander geschweißten Spundwandeisen.

Spundwandeisen werden im Allgemeinen zum Bau von Trennwänden in lockerem, wasserführendem oder überschwemmtem Gelände im Rahmen der Ausführung von Tiefbauarbeiten wie z.B. Staudämme, Deiche oder Gräben benutzt.

Ebenfalls hierher gehören die durch Schweißen hergestellten Profile. Die Erläuterung zu Nr. 7216 ist mutatis mutandis auch für die Produkte dieser Nummer anzuwenden.

Nicht hierher gehören:

- a) Durch Schweißen hergestellte Hohlprofile der Nr. 7306.
- b) Zusammensetzungen von Spundwandeisen (z.B. Caissons), die nicht mit äusseren Verbindungsstücken ausgerüstet sind, um eine Verbindung mit anderen Spundwandeisen zu ermöglichen (Nr. 7308).

7302.

Gleismaterial aus Gusseisen, Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Schwellen, Laschen, Schienenstühle, Spannkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und andere für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtete Teile

Diese Nummer umfasst Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie, die für Gleisanlagen aller Art verwendet werden (Eisenbahnen, Strassenbahnen, Feldbahnen, usw.).

- 1) Schienen sind durch Warmwalzen hergestellte Profile. Sie kommen in den verschiedensten Abmessungen vor und umfassen Fusschienen, Doppelkopfschienen (in abgeflachter oder runder Form), Rillenschienen, Gleitschienen (für elektrische Strassenbahnen), Stromschienen usw.

Die Bezeichnung Schienen bezieht sich auf alle Schienen der üblicherweise gebräuchlichen Typen für den Bau von Gleisanlagen, ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Verwendung (für Schwebbahnen, Hebevorrichtungen usw.). Dagegen gehören jene Waren, die nicht die Eigenschaften der eigentlichen Schienen für Gleisanlagen besitzen (Rollschienen für Transportvorrichtungen, Aufzüge, Schiebetüren usw.), nicht hierher.

Leitschienen sind Spezialschienen, die den Schienen angepasst sind, um Entgleisungen an Kreuzungen und in Kurven zu verhindern.

Zahnstangen sind Spezialschienen für Strecken mit starkem Gefälle. Sie bestehen im besonderen aus zwei Schienen, in die Querstücke so vernietet werden, dass Hohlräume entstehen, in die die Zähne eines unter der Lokomotive angebrachten Zahnrades greifen; manchmal bestehen Zahnstangen auch aus einfachen gezahnten Schienen.

Diese drei Arten von Schienen können gerade, gebogen oder mit Bohrlöchern für Schraubbolzen versehen sein.

- 2) Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, welche durch Formgiessen oder andere Verfahren hergestellt werden können, sind Vorrichtungen, die an Abzweigungen von Gleisanlagen angebracht werden.
- 3) Schwellen dienen dazu, die Schienen zu tragen und in parallelem Abstand voneinander zu halten. Es sind Profile von besonderer Form (im Allgemeinen von U-förmigem oder omega-förmigem Querschnitt mit sehr kurzen Flanschen), die nach dem Walzen noch tiefgezogen worden sind. Sie können auch durch Zusammensetzen mehrerer vernieteter oder geschweißter Teile hergestellt und mit Löchern, Nuten, Schienen-

stühlen, Unterlagsplatten oder auch mit vollständigen Gehäusen zur Befestigung der Schienen versehen sein.

- 4) Laschen sind warmgewalzte, geschmiedete oder gegossene Erzeugnisse mit verschiedenem Profil (z.B. Flachlaschen, Stosslaschen, Winkellaschen), die zum Verbinden der Schienen verwendet werden. Sie können auch mit Löchern versehen sein.
- 5) Schienenstühle, die im Allgemeinen aus Gusseisen sind, dienen zum Befestigen der Doppelkopfschienen auf den Schwellen; sie werden durch Schwellenschrauben oder Bolzen gehalten.

Spannkeile halten die Schienen im Schienenstuhl.

Unterlagsplatten ermöglichen die Befestigung der Fussschienen auf den Schwellen. Sie schützen diese und werden durch Krampen, Bolzen, Schwellenschrauben, Stifte festgehalten. Bei Stahlschwellen ist die Unterlagsplatte aufgeschweisst.

Klemmplatten, gelegentlich "crapauds" oder Heftzwingen genannt, sind Teile, die ebenfalls zum Befestigen der Fussschienen dienen. Sie sind mit Bolzen an den Schwellen befestigt und verklammern die Schienenfüsse fest mit den Schwellen.

Zu dieser Nummer gehört auch anderes, nicht bewegliches Befestigungsmaterial für Schienen, zu dessen Herstellung ein Stahlstab gebogen wird, bis er ungefähr die Form eines L angenommen hat, wobei der kurze Schenkel auf dem Schienenfuss und der lange Schenkel (Schaft) mit leicht abgeplattetem, aber nicht zugespitztem Ende auf der vorgebohrten Schwelle befestigt wird.

Diese Nummer umfasst auch bewegliches Befestigungsmaterial für Schienen. Diese Erzeugnisse werden aus Federstahl hergestellt und fixieren die Schiene an der Schwelle oder der Unterlagsplatte. Die Spannkraft wird durch eine nach der Herstellung erfolgte Verformung der Befestigungsvorrichtung erreicht. Im Allgemeinen wird ein Keil oder ein Isolierstück aus Kautschuk oder Kunststoff zwischen dem Schienenfuss und der Befestigung oder dem Schienenfuss und der Schwelle eingesetzt.

- 6) Spurplatten und Spurstangen sind Teile, die dazu dienen, die Schienen zu befestigen und sie in parallelem Abstand voneinander zu halten.

Gewisse Spurstangen und Winkel werden senkrecht auf die Holzschwellen geschraubt, um an bestimmten Stellen ein Verwerfen der Gleise zu verhindern.

- 7) Unter den anderen Befestigungsvorrichtungen für Schienen gibt es Vorrichtungen, die an der Schiene befestigt werden, wenn eine Längsverformung (Wandern der Schienen) erfolgt. Sie stützen sich gegen die Schwelle und allenfalls die Unterlagsplatte, um diese Längsbewegung zu verunmöglichen.

Hierher gehören nicht:

- a) Schwellenschrauben, Bolzen, Muttern, Nieten, Nägel usw., die im Schienenbau zum Befestigen des Gleismaterials dienen (Nrn. 7317 und 7318).
- b) Zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellböcke, Lademasse (Ladelehren, Profilrahmen), Bodengeräte zum Stellen der Weichen und dergleichen (Nr. 8608).

7303. Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen

Diese Nummer umfasst Rohre und Hohlprofile aus dem in Anmerkung 1 zu diesem Kapitel umschriebenen Gusseisen.

Man kann diese Rohre in den üblicherweise in Giessereien verwendeten Gussformen oder durch Schleuderguss herstellen. Im letzteren Falle wird das flüssige Gusseisen in einen horizontalen Zylinder gegossen, der sich in schneller, rotierender Bewegung befindet. Die Zentrifugalkraft drückt die Flüssigkeit gegen die Wandung, wo sie erstarrt.

Die Erzeugnisse dieser Nummer können gerade oder gebogen, glatt oder mit angegossenen Rippen versehen sein. Je nach der Art, wie sie zusammengesetzt werden sollen, können diese Erzeugnisse entweder zum ineinanderfügen hergerichtet oder mit angegossenen, angeschweissten oder angeschraubten Flanschen versehen sein. Zum erleichtern des Zusammensetzens weisen Muffenrohre an einem Ende eine Erweiterung auf, um den entgegengesetzten Teil des anderen Rohres aufzunehmen. Die Flanschenrohre sind an beiden Enden mit einem senkrecht zum Rohrkörper abstehenden Rand versehen, der das Zusammensetzen mittels Bolzen, Muttern und Bunden ermöglicht. Rohre mit glattem Ende oder mit Gewinde werden mit Muffen, Ringen oder Flanschen zusammengesetzt.

Hierher gehören ebenfalls Rohre und Hohlprofile, die mit einer Wandöffnung oder mit einer oder mehreren Abzweigungen versehen sind und solche, die z.B. mit Kunststoff, Bitumen oder Zink überzogen sind.

Rohre dieser Art verwendet man grösstenteils für Kanalisationen niederer oder mittlerer Druckes, für Niederdruck- Gasverteilleitungen, als Ablaufrohre für Regenwasser zwischen Dach und Kanalisation oder für die Entwässerung.

Hierher gehören nicht:

- a) Zubehör zu Rohren aus Gusseisen der Nr. 7307.
- b) Rohre und Hohlprofile, die zu Teilen bestimmter Waren umgearbeitet sind; sie werden nach Beschaffenheit tarifiert, z.B. als Teile von Heizkörpern für Zentralheizungen (Nr. 7322), als Teile von Maschinen und Apparaten (Abschnitt XVI), usw.

7304. Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl

Rohre und Hohlprofile dieser Nummer können durch verschiedene Verfahren hergestellt werden:

A) Warmwalzen eines Zwischenproduktes, z.B. eines gewalzten und entzunderten Rohblocks, eines durch Walzen oder Stranggiessen hergestellten Knüppels oder Rundblocks. Dieses Verfahren umfasst folgende Phasen:

- 1) Durchbohren des Zwischenproduktes auf einem Walzwerk mit schräggestellten Walzen (Mannesmann-Verfahren), auf dem Scheibenwalzwerk oder mittels Dornstangen, was einen hohlen Rohling ergibt, dessen Dicke und Aussendurchmesser grösser und die Länge kleiner sind als jene des Endproduktes.
- 2) Warmwalzen mittels Dornstange:
 - auf dem Streckwalzwerk mit drei schrägliegenden Walzen (Assel- oder Transval-Verfahren), insbesondere zur Herstellung von Rohren für Kugel- oder Rollenlager oder auf dem Streckwalzwerk mit zwei schrägliegenden Walzen und Führungsscheiben (Diescher-Verfahren) oder auf dem Planeten-Streckwalzwerk mit drei schrägliegenden Walzen;
 - auf dem kontinuierlichen Walzwerk mit mehreren Walzgerüsten und beweglichem (Free-floating-Verfahren) oder festem (Neuval- oder Dalmine-Verfahren) Dorn;
 - auf dem Pilgerschritt-Walzwerk;
 - nach dem Stiefel-Verfahren;
 - auf einer Rohrstossbank, indem der Rohling durch eine Serie allmählich kleiner werdender Zieheisen gezogen wird;
 - auf einem Reduzierziehwalzwerk. Bei diesem Verfahren erhält man direkt fertige Rohre.

B) Warm-Strangpressen eines Rundblocks durch Fliesspressen in einer Presse, wobei zum Herabsetzen der Reibung Glas (Ugine- Séjournet-Verfahren) oder ein anderes Schmiermittel verwendet wird. Dieses Verfahren umfasst die folgenden Arbeitsgänge: Penetration, gegebenenfalls ein Dehnen und anschliessend Ziehen.

Den vorgängig beschriebenen Arbeitsprozessen folgen die Fertigbearbeitungen:

- in warmem Zustand: in diesem Fall wird das rohe Rohr nach dem Wiedererwärmen einem Masswalzwerk zugeführt, gegebenenfalls gestreckt und anschliessend gerichtet;
- in kaltem Zustand auf einem Dorn durch Ziehen auf der Ziehbank oder durch Walzen auf dem Pilgerschritt-Walzwerk (Mannesmann- oder Megaval-Verfahren). Diese Verfahren erlauben es, aus warm gewalzten oder warm stranggepressten, als Rohlinge verwendeten Rohren, Rohre mit geringerem Durchmesser und geringerer Dicke als dies bei den Warmverformungsverfahren möglich ist (beim Transval-Verfahren können direkt Rohre mit geringer Dicke hergestellt werden), sowie Rohre mit geringen Toleranzen bezüglich Durchmesser und Dicke herzustellen. Die Kaltbearbeitungsverfahren ermöglichen zudem unterschiedliche Fertigbearbeitungen der Oberfläche, insbesondere Rohre mit glänzender Oberfläche (Rohre mit schwacher Rauigkeit), welche z.B. für pneumatische Hebeböcke und Hydraulikzylinder verlangt werden.

- C) Form- oder Schleuderguss
- D) Tiefziehen einer über einer Hohlform angebrachten Scheibe auf der Presse; der so hergestellte Rohling wird anschliessend warmgezogen.
- E) Schmieden
- F) Durchstossen massiver Stäbe durch Ausbohrung, gefolgt von einer Fertigbearbeitung durch Ziehen oder Walzen (ausgenommen Hohlbohrerstäbe der Nr. 7228).

Bezüglich der Unterscheidung zwischen Rohren einerseits und Hohlprofilen andererseits wird auf die Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels verwiesen.

Erzeugnisse dieser Nummer können z.B. mit Kunststoffen oder mit Glaswolle in Verbindung mit Bitumen überzogen sein.

Rohre mit längs, quer oder schraubenförmig verlaufenden, angesetzten Rippen und Hohlprofile, wie z.B. durch Strangpressen erhaltene Rohre mit angeformten Längsrippen, bleiben hier eingereiht.

Die Erzeugnisse dieser Nummer umfassen hauptsächlich Rohre für Gas- oder Ölförderleitungen, Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge, der bei der Öl- und Gasgewinnung verwendeten Art, Rohre für Kessel, Überhitzer, Wärmeaustauscher, Kondensatoren, Raffinerieöfen, Wassererhitzer für Kraftwerke, schwarze oder verzinkte Rohre (sogenannte Gasrohre) für Dampf mittleren und hohen Druckes oder für Sanitärinstallationen in Gebäuden, sowie Rohre für die städtische Gas- und Wasserversorgung. Ferner werden sie für die Herstellung von Automobil- oder Maschinenteilen, Ringen für Kugel-, Zylinderrollen-, Kegelrollen- oder Nadellager oder in anderen mechanischen Bereichen, für Gerüste, Rohrkonstruktionen und beim Bau von Gebäuden verwendet.

Hierher gehören nicht:

- a) Rohre aus Gusseisen (Nr. 7303) sowie solche aus Eisen oder Stahl der Nrn. 7305 oder 7306.
- b) Hohlprofile aus Gusseisen (Nr. 7303) sowie solche aus Eisen oder Stahl der Nr. 7306.
- c) Zubehör zu Rohren aus Eisen oder Stahl (Nr. 7307).
- d) Schläuche aus Eisen oder Stahl, auch mit Zubehörteilen (einschliesslich der Thermosstat-Faltenbälge und der Dehnungskompensatoren) (Nr. 8307).
- e) Isolierrohre (Nr. 8547).
- f) Bearbeitete Rohre und Hohlprofile, die eindeutig Teile bestimmter Waren sind; sie werden nach Beschaffenheit eingereiht, z.B. als Teile von Konstruktionen (Nr. 7308), Teile von Heizkörpern für Zentralheizungen (Nr. 7322), Auspuffkrümmer für Verbrennungsmotoren (Nr. 8409), oder andere Teile von Maschinen und Apparaten des Abschnitts XVI, Auspufftöpfe (Auspuffschalldämpfer) und Auspuffrohre für Fahrzeuge

des Kapitels 87 (z.B. Nrn. 8708 oder 8714), Sattelstangen und Teile für Fahrradrahmen (Nr. 8714).

7304.11, 19, 22, 23, 24, 29

Diese Unternummern umfassen alle Waren der genannten Art, ohne Rücksicht auf deren technische Spezifikationen oder Normen (z.B. Normen des American Petroleum Institute [API] 5L oder 5LU für Rohre für Öl- oder Gasfernleitungen, 5A, 5AC oder 5AX für Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge).

7304.31, 39, 41, 49, 51, 59

Um kalt hergestellte Erzeugnisse von anderen in diesen Unternummern erfassten Produkten zu unterscheiden, wird auf Absatz IV B, Paragraph 2 des Abschnittes "Allgemeines" zu Kapitel 72 verwiesen.

Schweizerische Erläuterungen

7304.3100/9000

Rohre dieser Nummern dürfen auch gewisse Bearbeitungen erfahren haben, sofern ihnen dadurch nicht der Charakter einer an anderer Stelle des Tarifs genauer erfassten Ware zukommt. Hierher gehören somit auch Rohre mit:

- bearbeiteten Enden, Innen- oder Aussenwänden (z.B. abgedreht, abgeschliffen);
- rechtwinklig oder schräg zur Rohrachse abgeschnittenen Enden;
- Gewinden aller Art (z.B. geschnitten, gepresst, gerollt);
- aufgeschraubten Muffen oder Gewindeschutzhülsen;
- ausgeweiteten oder verjüngten Enden (z.B. ausgeweitete Schraub- oder Stemmmuffen);
- angeschweissten oder angeschraubten Röhrenverbindungsstücken, Schnellverschluss-Kupplungen, Flanschen, Verschraubungen, Reduktionsmuffen und dgl.;

7305. Andere Rohre (z.B. geschweisst oder genietet), mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem äusseren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl

Rohre dieser Nummer werden z.B. durch Schweißen oder Nieten flachgewalzter Erzeugnisse, die vorgängig zu einem, einen nicht geschlossenen Hohlraum aufweisenden Rohling mit rundem Querschnitt geformt werden, hergestellt.

Diese, einen runden Querschnitt aufweisenden Rohlinge können

- kontinuierlich mit Hilfe von Führungsrollen der Länge nach oder schraubenförmig aus flachgewalzten, aufgerollten Erzeugnissen oder
- diskontinuierlich auf einer Presse oder einer Rundbiegemaschine der Länge nach aus flachgewalzten, nicht aufgerollten Erzeugnissen

hergestellt werden.

Bei geschweißten Erzeugnissen werden die Kontakträder entweder ohne Auftragen von Metall durch Funkenerosion, Widerstands- oder Induktionsschweissung oder durch Auftragung von Metall und Flussmitteln mit verdecktem Lichtbogen oder, zur Verhinderung der Oxidation, unter Schutzgas verschweisst. Was die durch Nieten hergestellten Erzeugnisse betrifft, werden die sich überlappenden Kontakträder mittels Nieten verbunden.

Erzeugnisse dieser Nummer können z.B. mit Kunststoffen oder Glaswolle in Verbindung mit Bitumen überzogen sein.

Diese Nummer umfasst hauptsächlich Rohre für Öl- oder Gasfernleitungen, Futter- und Steigrohre der bei der Ölgewinnung verwendeten Art, Rohre für die Förderung von Kohle

und anderer fester Stoffe, Rohre für Masten und Pfähle sowie Druckleitungsrohre, welche in der Regel mit Verstärkungsrippen (aussen verstärkt) versehen sind.

Hierher gehören nicht:

- a) *Rohre und Hohlprofile der Nrn. 7303, 7304 oder 7306.*
- b) *Zubehör zu Rohren aus Eisen oder Stahl der Nr. 7307.*
- c) *Rohre, die eindeutig Teile bestimmter Waren sind; sie werden nach Beschaffenheit eingereiht.*

7305.11, 12, 19, 20

Die Bestimmungen der Erläuterung zu den Nrn. 7304.11, 7304.19, 7304.22, 7304.23, 7304.24 und 7304.29 gelten mutatis mutandis auch für diese Unternummern.

7305.11

Diese Unternummer umfasst Rohre, welche aus Stahlblechen auf einem Formwalzwerk oder auf einer Rundbiegemaschine zu Schlitzrohren geformt und anschliessend durch einen elektrischen Lichtbogen, unter Auftragen von Metall und eines die Oxidation während des Schweißvorganges verhindernden Flussmittels, verschweisst werden.

Nach dem Schweißen bildet sich an der Schweißstelle eine Metallverdickung (Schweißnaht), welche auf der Aussenseite des fertigen Rohres klar sichtbar ist.

7305.12

Rohre dieser Unterposition werden hauptsächlich kontinuierlich hergestellt, indem von aufgerollten Stahlbändern ausgehend auf einem Biegewalzwerk zuerst ein Schlitzrohr geformt wird. Anschliessend werden die beiden Längskanten des so gebildeten Schlitzrohres durch elektrische Widerstands- oder Induktionsschweissung ohne Metallauftrag miteinander verbunden. Auf diese Weise hergestellte Rohre weisen an der Schweißstelle keine Verdickung auf.

Schweizerische Erläuterungen

Allgemeiner Hinweis

Für die Feststellung des äusseren Durchmessers werden allfällige Überzüge aus Bitumen, Teer, Kunststoff, Asbest, Zement und dgl. mitberücksichtigt.

7306.

Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweisst, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergefügten Rändern), aus Eisen oder Stahl

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 7305 gelten mutatis mutandis auch für Waren dieser Nummer.

Zu dieser Nummer gehören ebenfalls:

- 1) Durch Schmieden geschweisste Rohre, sogenannte "Annäherungsgeschweisste Rohre".
- 2) Rohre mit aneinandergefügten Rändern, d.h. Rohre, bei denen sich die Ränder nur berühren (bekannt unter der Bezeichnung "verbundene Rohre"). Erzeugnisse, die auf der ganzen Länge einen offenen Spalt (Schlitz) aufweisen, sind dagegen als Profile den Nrn. 7216, 7222 oder 7228 zuzuweisen.
- 3) Rohre, bei denen die Verbindung der Ränder durch Falzen erfolgt.

Zur Reduzierung des Durchmessers, der Dicke oder der Fertigungstoleranzen können bestimmte längsgeschweisste Rohre dieser Nummer nachträglich gezogen, warm oder kalt gewalzt werden. Die Kaltbearbeitungen ermöglichen zudem unterschiedliche Fertigungsbearbeitungen der Oberfläche, insbesondere die Erzielung glänzender Oberflächen, wie diese in der Erläuterung zur Nr. 7304 umschrieben ist.

Was die Unterscheidung zwischen Rohren einerseits und Hohlprofilen andererseits anbelangt, wird auf den Abschnitt "Allgemeines" zu diesem Kapitel verwiesen.

Diese Nummer umfasst hauptsächlich Rohre für Öl- oder Gasfernleitungen, Futter- und Steigrohre, der bei der Öl- oder Gasgewinnung verwendeten Art, Rohre für Kessel, Überhitzer, Wärmeaustauscher, Kondensatoren, Wassererhitzer für Kraftwerke, schwarze oder verzinkte Rohre (sogenannte Gasrohre) für Dampf mittleren und hohen Druckes oder für Sanitärinstallationen in Gebäuden, sowie Rohre für die städtische Gas- und Wasserversorgung. Ferner werden diese Rohre zur Herstellung von Automobil- oder Maschinenteilen, Fahrradrahmen, Kinderwagen oder für Gerüste, Rohrkonstruktionen und beim Bau von Gebäuden verwendet, Rohre mit nur aneinandergefügten Rändern (verbundene Rohre) werden z.B. zur Herstellung von Möbelrahmen verwendet.

Ebenfalls hierher gehören Rohre und Hohlprofile, die z.B. mit Kunststoff oder Glaswolle in Verbindung mit Bitumen überzogen sind sowie Rohre mit angesetzten längs, quer oder schraubenförmig verlaufenden Rippen.

Nicht hierher gehören:

- a) *Rohre aus Gusseisen (Nr. 7303) sowie solche aus Eisen oder Stahl der Nrn. 7304 oder 7305.*
- b) *Hohlprofile aus Gusseisen (Nr. 7303) sowie solche aus Eisen oder Stahl der Nr. 7304.*
- c) *Zubehör zu Rohren aus Eisen oder Stahl (Nr. 7307).*
- d) *Schläuche aus Eisen oder Stahl, auch mit Zubehörteilen (einschliesslich der Thermosstat-Faltenbälge und der Dehnungskompensatoren) (Nr. 8307).*
- e) *Isolierrohre (8547).*
- f) *Bearbeitete Rohre und Hohlprofile, die eindeutig Teile bestimmter Waren sind: sie werden nach Beschaffenheit eingereiht, z.B. als Teile von Konstruktionen (Nr. 7308), Teile von Heizkörpern für Zentralheizungen (Nr. 7322), Auspuffkrümmer für Verbrennungsmotoren (Nr. 8407) oder andere Teile von Maschinen und Apparaten des Abschnitts XVI, Auspufftöpfe (Auspuffschalldämpfer) und Auspuffrohre für Fahrzeuge des Kapitels 87 (z.B. Nrn. 8708 und 8714), Sattelstangen und Teile für Fahrradrahmen (Nr. 8714).*

7306.11, 19, 21, 29

Die Bestimmungen der Erläuterung zu den Nummern 7304.11, 7304.19, 7304.22, 7304.23, 7304.24 und 7304.29 gelten mutatis mutandis auch für diese Unternummern.

Schweizerische Erläuterungen

7306.3000/5000

Die Erläuterungen zu den Nrn. 7304.3100-9000 gelten mutatis mutandis auch für die Waren dieser Nummern.

7307. **Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl**

Diese Nummer umfasst eine Reihe von Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, die im Wesentlichen dazu bestimmt sind, entweder zwei Rohre oder Rohrteile oder ein Rohr mit einer anderen Vorrichtung zusammenzusetzen oder zu verbinden oder auch bestimmte Teile von Rohrleitungen zu verschliessen. Ausgenommen sind jedoch solche Waren, die, obgleich sie zur Montage von Rohren bestimmt sind, kein unbedingt notwendiger Teil der Rohre sind (z.B. Rohrschellen oder Flanschen, die zum Halten von Rohren in Mauern eingelassen werden, Klemmschellen, mit denen Schläuche auf festen Teilen, wie z.B. Rohren, Hähnen, Verbindungsstücken usw. befestigt werden) (Nrn. 7325 oder 7326).

Der Anschluss oder die Verbindung erfolgt:

- für Zubehöre aus Gusseisen oder Stahl mit Gewinden durch Zusammenschrauben,
- durch Stumpfschweissen für Schweissfittings oder zusammen- bzw. ineinanderfügen für Stahlverbindungsstücke und anschliessendes Verschweissen. Für das Stumpfschweissen werden die Enden der Zubehörteile und der Rohre rechtwinklig zugeschnitten oder abgefast.

- für abnehmbares Zubehör aus Stahl durch Kontakt.

Hierher gehören z.B. folgende Rohrzubehörteile: flache Flanschen oder Flanschen mit geschmiedetem Hals, Kniestücke und Bogen, Reduktionsstücke, T-Stücke, Kreuzstücke und Stopfen, Stumpfschweissmanschetten, Überspringbogen, Abzweigstücke mit mehreren Armen, Verbindungsstücke für Geländer aus Rohren, Stellschrauben (Holländer-Schrauben), Muffen und Nippel, Verbindungsstücke, Siphons, Unterlegscheiben für Rohre, Klemmringe, Schraubkupplungen und Rohrschellen.

Hierher gehören nicht:

- Rohrschellen und sonstige für das Zusammensetzen von Konstruktionsteilen besonders vorgesehene Vorrichtungen (Nr. 7308).*
- Einfache Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie (andere als die vorstehend genannten, mit Gewinde versehenen Waren), die für die Montage von Rohrleitungen in Betracht kommen (Nr. 7318).*
- Thermostat-Faltenbälge und Dehnungskompensatoren (Nr. 8307).*
- Die vorstehend bereits genannten Flanschen oder Rohrschellen sowie Rohrstopfen, auch mit Gewinde, die mit einem Ring, Haken usw. versehen sind, z.B. solche für die Befestigung einer Wäscheleine (Nr. 7326).*
- Mit Armaturen versehene Rohrstutzen oder Rohrverbindungsstücke (Nr. 8481).*
- Isolierte Verbindungsstücke für Isolierrohre (Nr. 8547).*
- Verbindungsstücke für Rahmen von Fahrrädern oder Motorrädern (Nr. 8714).*

Schweizerische Erläuterungen

Allgemeiner Hinweis

Gerade, auf eine bestimmte Länge zugeschnittene Rohrabschnitte sind wie folgt zu tarifieren:

- | | | |
|--|------|-----------|
| - äusserer Durchmesser gleich gross oder grösser als die Länge | Nrn. | 7325/7326 |
| - andere: | | |
| - mit einer Länge von mehr als 25 cm | Nrn. | 7303-7306 |
| - mit einer Länge von nicht mehr als 25 cm | Nr. | 7307 |

7308.

Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Türen und Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen, Läden, Geländer), aus Gusseisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Nr. 9406; zu Konstruktionszwecken hergerichtete Bleche, Stäbe, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Diese Nummer umfasst im Wesentlichen sogenannte Metallkonstruktionen, auch unvollständige und Teile von Konstruktionen. Charakteristisch für Konstruktionen dieser Nummer ist, dass diese, wenn einmal an Ort gebracht, dort verbleiben. In der Regel werden diese Erzeugnisse aus Blechen, Bändern, Stäben, Rohren, verschiedenen Profilen aus Eisen oder Stahl, oder aus Elementen aus geschmiedetem Eisen oder aus Guss, die gelocht, eingepasst oder durch Nieten, Bolzen, Autogen- oder Elektroschweissen verbunden sind, hergestellt. Zu solchen Konstruktionen werden gelegentlich auch Waren verwendet, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfasst sind, z.B. Gewebe, Geflechte und Streckblech der Nr. 7314. Als Teile von Konstruktionen gelten auch Rohrschellen und sonstige, für das Zusammensetzen von Konstruktionsteilen besonders konstruierte röhren- oder andersförmige Vorrichtungen. Diese Rohrschellen und sonstigen Vorrichtungen haben im Allgemeinen Verdickungen mit Schraublöchern, in die bei der Montage die für das Zusammenhalten der Konstruktionsteile bestimmten Befestigungsschrauben eingesetzt werden.

Ausser den im Nomenklaturtext dieser Nummer aufgeführten Waren umfasst diese insbesondere:

Grubenkopfrahmen und -aufbauten; verstellbare oder ausziehbare Stützen, verstellbare Schalungsträger, Rohrgerüste und ähnliches Material; Wellenbrecher; Landungsstege und ins Meer hinausgebaute Molen; Oberbauten von Leuchttürmen; Maste, Relings, Luken usw. von Schiffen; Balkone und Terrassen; Tore, Rolltore; zusammengesetzte Geländer und Zäune; Schranken für Bahnübergänge und ähnliche Barrieren, Rahmen für Frühbeete (sog. "Couchen"); Regale von grosser Dimension, die dazu bestimmt sind, in Läden, Werkstätten, Lagerhäusern oder sonstigen Räumen zur Lagerung von Waren fest montiert zu werden; Boxen und Raufen (Krippen) für Ställe usw.; Leitplanken für Autostrassen, die aus Blechen oder Profilen hergestellt werden.

Hierher gehören ebenfalls alle Teile, wie flachgewalzte Erzeugnisse, Breitflachstahl, Stäbe, Profile, Rohre usw., die Bearbeitungen erfahren haben (insbesondere Lochen, Biegen, Einschneiden), die ihnen den Charakter von Konstruktionsteilen verleihen.

Diese Nummer umfasst ebenfalls Erzeugnisse, die aus zwei oder mehreren gewalzten und anschliessend miteinander verwundenen Stäben bestehen und in der Regel zum Armieren von Eisen- oder Spannbeton dienen.

Hierher gehören nicht:

- a) aus zusammengesetzten Elementen hergestellte Spundwandeisen (Nr. 7301).
- b) Verschalungsplatten für den Betonguss, die die Eigenschaften von Formen aufweisen (Nr. 8480).
- c) Zusammengesetzte Metallwaren, die eindeutig Teile von Maschinen darstellen (Abschnitt XVI).
- d) Zusammengesetzte Metallwaren des Abschnitts XVII, wie ortsfestes Gleismaterial und Signalgeräte der Nr. 8608, Fahrgestelle von Lokomotiven und Automobilen (Kapitel 86 und 87) und die zu Kapitel 89 gehörenden Metallkonstruktionen.
- e) Nicht fest montierte Regale und Gestelle (Nr. 9403).

7308.30 Ebenfalls zu dieser Unternummer gehören Sicherheitstüren aus Stahl für Wohnungen jeglicher Art.

Schweizerische Erläuterungen

7308.9000 Zur Einreihung verschiedener Pavillons und dergleichen siehe Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6306.

7309. **Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**

Diese grossen Behälter bilden in der Regel einen Teil von ortsfesten Lagereinrichtungen oder dergleichen von Industrieunternehmen (Fabriken für chemische Erzeugnisse und Färbemittel, Gaswerke, Brauereien, Brennereien, Raffinerien usw.) oder anderen Einrichtungen (Wohnungen, Läden usw.). Hierher gehören Behälter für Stoffe aller Art mit Ausnahme verdichteter oder verflüssigter Gase. Für diese Gase bestimmte Behälter gehören, unabhängig von ihrem Fassungsvermögen, zu der Nr. 7311. Behälter mit mechanischen oder wärmetechnischen Einrichtungen, wie Dampfschlangen, Rührwerken, Kühlvorrichtungen, elektrischen Widerständen usw. gehören zu den Kapiteln 84 oder 85.

Die hierher gehörenden Sammelbehälter können jedoch, vorbehältlich der nachstehend für Behälter mit Doppelwandungen und Doppelböden vorgesehenen Bestimmungen, mit Hähnen, Ventilen, Wasserstandsanzeigern, Sicherheitsventilen, Manometern und ähnlichen Vorrichtungen versehen sein.

Die Sammelbehälter können offen oder geschlossen, innen mit Hartkautschuk, Kunststoff oder auch mit einem anderen Metall als Eisen oder Stahl ausgekleidet sein oder mit einer

Wärmeschutzverkleidung (Asbest, Schlackenwolle, Glasfasern usw.) versehen sein, auch wenn diese Verkleidung ihrerseits wieder durch eine Umhüllung, z.B. aus Blech, geschützt ist.

Zu dieser Nummer gehören auch Behälter mit Doppelwandungen und Doppelböden, sofern sie zwischen den Doppelwandungen keine Umlaufvorrichtungen für Flüssigkeiten oder Gase haben; ist dies jedoch der Fall, so gehören sie zu Nr. 8419.

Als Behälter im Sinne dieser Nummer sind zu erwähnen:

Petroleum-, Benzin- oder Schweröltanks, Bottiche für die Gerstenweiche in Mälzereien, Gärbotte für Flüssigkeiten (Wein, Bier usw.), Dekantier- oder Klärbotte für Flüssigkeiten aller Art, Bottiche zum Härten oder Ausglühen (Anlassen) von Metallteilen, Wasserbehälter (für Haushalts- oder industrielle Zwecke) einschliesslich Ausdehnungsbehälter für Zentralheizungsanlagen, Behälter für feste Stoffe usw.

Von dieser Nummer ausgenommen sind ebenfalls Warenbehälter (Container), für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders hergerichtet und ausgestattet (Nr. 8609).

7310. Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

Während zu der vorhergehenden Nummer Behälter aus Gusseisen oder Stahl gehören, die ein Fassungsvermögen von mehr als 300 l haben und im Allgemeinen Teile von ortsfesten Lagereinrichtungen oder dergleichen von Industrieunternehmen oder anderen Einrichtungen bilden, gehören zu dieser Nummer ausschliesslich Behälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 l, wie sie üblicherweise im Handel zum Transport und zur Verpackung von Waren verwendet werden, und die sich leicht verschieben lassen, sowie gewisse fest installierte Behälter.

Grosse Behälter dieser Art werden zum Transport und zur Verpackung von Erzeugnissen wie Teer, Pflanzen- und Mineralöle, Milch, Alkohol, Latex, Äznatron, Kalziumkarbid und andere chemischen Erzeugnisse, Farbstoffe usw. verwendet; die kleineren Behälter - insbesondere Dosen - dienen vor allem zur Verpackung von Nahrungsmitteln (Butter, Milch, Bier, Fruchtsaft, Konserven, Biskuits, Tee, Zuckerwaren usw.) oder anderen Erzeugnissen wie Tabak, Zigaretten, Zigarren, Medikamente.

Die in Frage kommenden Behälter - insbesondere Fässer, Trommeln und Kannen für Transportzwecke - können mit Eisenringen verstärkt, zur besseren Fortbewegung oder Handhabung mit Beschlägen versehen und mit Spunden oder Stöpseln (auch mit Gewinde) oder mit anderen Verschlussvorrichtungen (Deckel mit Scharnieren, Leisten (Stangen) usw.), die zum Füllen oder Entleeren erforderlich sind, ausgestattet sein.

Zu dieser Nummer gehören auch Behälter mit Doppelwandungen oder Doppelböden, sofern sie zwischen den Doppelwandungen keine Umlaufvorrichtungen für Flüssigkeiten oder Gase haben; ist dies jedoch der Fall, so gehören sie zu Nr. 8419.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Waren der Nr. 4202;
- b) Kannen, Dosen und ähnliche Behälter mit dem Charakter von Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikeln, insbesondere Milchdosen, Gewürzdosen, bestimmte Gebäckdosen (Nr. 7323);
- c) Zigarettenetuis, Puderdosen, Werkzeugkisten und ähnliche Behältnisse, die den Charakter persönlicher Gebrauchsgegenstände oder von Berufsausrüstungsgegenständen aufweisen (Nrn. 7325 oder 7326);
- d) Panzerschränke, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren (Nr. 8303);
- e) Waren der Nr. 8304;

- f) *Dosen mit dem Charakter von Ziergegenständen (Nr. 8306);*
- g) *Warenbehälter (Container) für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders hergerichtet und ausgestattet (Nr. 8609);*
- h) *Isolierflaschen und andere Isolierbehälter der Nr. 9617.*

7311.

Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Es handelt sich hier um Behälter mit beliebigem Fassungsvermögen, die zum Transport und zur Lagerung von verdichteten oder verflüssigten Gasen (Helium, Sauerstoff, Argon, Wasserstoff, Acetylen, Kohlendioxid, Butangas usw.) verwendet werden.

Einige, in der Regel zylinderförmige Behälter (Rohre oder Flaschen) sind widerstandsfähig und auf hohen Druck geprüft. Sie können nahtlos sein oder angeschweißte Böden haben, sie können aus zwei in der Mitte zusammengeschweißten Teilen bestehen oder auch an der Seite des Zylinders zusammengeschweißt sein; die beiden Kappen können in letztem Falle auch an den Zylindermantel angeschweißt sein. Andere Behälter bestehen aus einem inneren Gefäß und einer oder mehreren äusseren Hüllen, deren Zwischenraum zum Zweck starker Wärmeisolierung gegebenenfalls mit Isolierstoff ausgefüllt, luftleer gemacht oder zur Aufnahme eines flüssigen Kältemittels eingerichtet ist; sie sind für gewisse verflüssigte Gase bestimmt, die auf diese Weise unter atmosphärischem Druck oder Niederdruck gehalten werden können.

Diese Behälter können mit Bedienungs-, Regelungs- und Messvorrichtungen wie Ventile, Hähne, Manometer, Standanzeiger usw. versehen sein.

Manche dieser Behälter - insbesondere solche für Acetylen - enthalten einen porösen inneren Stoff (Kieselgur, Holzkohle, Asbest usw.) mit einem Bindemittel (z.B. Zement), der manchmal mit Aceton getränkt ist; dadurch soll das Einfüllen erleichtert und die Gefahr einer Explosion verhindert werden, die besteht, wenn Acetylen allein verdichtet wird.

Andere Behälter, zum Beispiel solche, die so beschaffen sind, dass sie in gleicher Weise Flüssigkeit oder Gas zu liefern vermögen; sind mit einer an der Innenwand der Hülle befestigten Schlange versehen, in der das verflüssigte Gas ausschliesslich unter dem Einfluss der atmosphärischen Temperatur verdampft.

Dampfspeicher gehören nicht hierher (Nr. 8404).

7312.

Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, nicht für die Elektrotechnik isoliert

Diese Nummer umfasst Kabel von beliebiger Dicke, die durch Nebeneinanderlegen und festes Zusammendrehen von zwei oder mehreren Eisen- oder Stahldrähten oder aus zwei oder mehreren so entstandenen Teilen hergestellt sind (Litzen). Sofern sie ihren Charakter als Waren aus Eisen- oder Stahldraht behalten, können diese Kabel eine Einlage aus Spinnstoffen (Hanf, Jute usw.) haben oder mit Spinnstoffen, Kunststoff usw. überzogen sein.

Kabel haben gewöhnlich einen runden Querschnitt; unter diese Nummer gehören aber auch Kabel mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, die aus Drähten oder verflochtenen Litzen (Seilen) hergestellt sind.

Alle diese Waren können von beliebiger Länge oder auf bestimmte Länge zugeschnitten sein. Sie können mit Ausrüstungs- oder Endstücken wie Haken, Karabinerhaken, Ringen, Kabelschuhen, Kabelklemmen, Kabelklammern, Rollen usw. versehen sein, sofern sie dadurch nicht den Charakter von anderweit erfassten Waren erhalten oder die Form von Seilschlingen (auch mit mehreren Enden) oder Ladestropfs haben.

Diese Waren werden in zahlreichen Industrien, in Bergwerken, Steinbrüchen, in der Schifffahrt usw., für Hebekrane, Winden, Flaschenzüge, Aufzüge usw., für Zugvorrichtungen, in Transmissionen als Trossen usw., als Rüstseile für Masten, Kranbäume usw., für Zäune

usw. verwendet. Bestimmte Kabel, sogenannte schraubenförmige Kabel (gewöhnlich dreifach), verwendet man auch zum Steinsägen.

Hierher gehören nicht:

- a) Zaundraht, der aus zwei Drähten aus Eisen oder Stahl durch schwaches Verwinden ohne Stacheln hergestellt ist, sowie Stacheldraht Eisen oder aus Stahl (Nr. 7313).
- b) Isolierte Kabel und dergleichen, für die Elektrotechnik (Nr. 8544).
- c) Brems-, Gas- und ähnliche Kabel, erkennbar für Fahrzeuge des Kap. 87.

7313. Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, aus Eisen oder Stahl, der für Zäune oder Einfriedungen verwendeten Art

Diese Nummer umfasst Waren, die für Umzäunungen verwendet werden und aus folgenden Erzeugnissen bestehen:

- 1) Aus Eisen- oder Stahldrähten, welche der Definition gemäss Anmerkung 2 zu diesem Kapitel entsprechen und nebst einem schwachen Zusammendrehen in kurzen Abständen mit Stacheln oder Spitzen von gezacktem Blech versehen sind; diese Waren stellen den eigentlichen Stacheldraht dar.
- 2) Aus Bandeisen oder Bandstahl von geringer Breite, flach und ausgeschnitten (insbesondere in Form von Sägezähnen), als Ersatz für den eigentlichen Stacheldraht.
- 3) Aus Bandeisen oder Bandstahl von geringer Breite, verwunden (schwach spiralförmig); diese Waren können auch mit Stacheln versehen sein.
- 4) Aus zwei einfach verwundenen, der Definition gemäss Anmerkung 2 zu diesem Kapitel entsprechenden Drähten aus Eisen oder Stahl mit sehr losen und nicht sehr nahe zusammenliegenden Windungen, ohne Stacheln, eindeutig für Umzäunungen bestimmt.

Hierher gehören auch Gegenstände zur Absperrung aus verflochtenem Eisen- oder Stahldraht (Schutznetze, Drahtsperrn (spanische Reiter) und dergleichen), die manchmal auf Pfosten aus Holz oder Metall montiert sind.

Die verwendeten Drähte und Bandeisen (flachgewalzte Erzeugnisse) sind in der Regel verzinkt oder anderswie überzogen (z.B. mit Kunststoff überzogen).

Nicht hierher gehören Waren für Umzäunungen mit den in der Erläuterung zu Nr. 7312 aufgeführten Merkmalen.

7314. Gewebe (einschliesslich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und Streckbänder, aus Eisen oder Stahl

A. Gewebe (einschliesslich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte

Zu dieser Gruppe gehört eine Reihe von Waren, die von Hand oder maschinell oder durch eine Verbindung dieser beiden Verfahren aus Eisen- oder Stahldraht auf eine Art hergestellt sind, die mit der bei Spinnstoffen verwendeten Methode vergleichbar ist (Kett- und Schussgewebe, Wirkwaren usw.).

Zu dieser Gruppe gehören auch Gewebe, Gitter und Geflechte aus Eisen- oder Stahldraht, auch in sich verflochten, die an den Berührungs punkten zusammengeschweisst, verknüpft oder mit einem besonderen Draht zusammengesetzt sind.

Unter Eisen- oder Stahldraht sind gemäss Anmerkung 2 zu diesem Kapitel warm oder kalt hergestellte Erzeugnisse mit beliebiger Form des Querschnittes zu verstehen, deren grösste Abmessung nicht mehr als 16 mm beträgt, wie z.B. Streifen oder Bänder in Form von flachen Drähten, die aus Bandstahl oder Blechen durch Schneiden hergestellt sind.

Die vorstehend aufgeführten Waren dienen sehr verschiedenartigen Zwecken: zum Reinigen, Trocknen und Filtern zahlreicher Stoffe; zur Herstellung von Umzäunungen, Vor-

ratsschränken, Schutzgittern gegen Insekten, Schutzvorrichtungen an Maschinen, Sieben aller Art, Matratzen, Sitzen usw.; zur Herstellung von Förder- und Sortierzvorrichtungen; als Armierung von Baumaterial für Fussböden, Verkleidungen, Scheidewände usw.

Sie liegen insbesondere in Form von Rollen, geschnittenen Bahnen, von quadratischer, rechteckiger oder anderer Form, oder als endlose Metallgewebe oder in doppelten Bogen vor.

B. Streckbleche und Streckbänder

Streckbleche und Streckbänder werden aus Blechen oder Bändern hergestellt, in die mit Hilfe besonderer Maschinen, die gleichzeitig zwei Vorgänge ausführen, einerseits parallele Einschnitte gemacht werden und die andererseits die Bleche und Bänder dann so strecken, dass gleichmässige Maschen entstehen, die im Allgemeinen die Form von nahe beieinanderliegenden Rhomben haben.

Wegen ihrer grossen Starrheit und Festigkeit können diese Erzeugnisse bei zahlreichen Verwendungszwecken Metallgewebe und gelochte Bleche ersetzen, so insbesondere bei Umzäunungen, Schutzvorrichtungen für Maschinen, Böden von Laufkränen und Laufstegen, Armierungen von verschiedenen Baumaterialien (Beton, Zement, Gips, Glas usw.).

Hierher gehören nicht Waren, die aus Geweben, Gittern und Geflechten hergestellt und in anderen Nummern dieses Kapitels oder in anderen Kapiteln erfasst sind, insbesondere:

- a) *Gewebe aus Metallfäden für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (Nr. 5809).*
- b) *In bestimmte Stoffe, insbesondere Kunststoff, Asbest oder Glas (Drahtglas) eingebettete Gewebe, Gitter und Geflechte, (jeweils Kapitel 39, 68 und 70), Gewebe oder Geflechte mit Teilen aus gebranntem Ton, die für Bauzwecke bestimmt sind (Drahtziegelgewebe) (Kapitel 69) und mit Metallgeweben oder -geflechten verstärkte Papierbogen, wie z.B. Bogen aus Teerpapier für Dächer (Kapitel 48). Jedoch bleiben einfach in Kunststoff getauchte Gewebe, Gitter und Geflechte (auch wenn die Maschen auf diese Weise verstopft sind), sowie die auf Papier geklebten oder sonst befestigten Gewebe, Gitter und Geflechte, wie sie für Eisenbeton, Armierungen für Decken, Scheidewände usw. verwendet werden, in dieser Nummer.*
- c) *Gewebe, Gitter und Geflechte, die zu Teilen von Maschinen verarbeitet sind, insbesondere durch Zufügen bestimmter Vorrichtungen, diese werden nach Beschaffenheit eingereiht (insbesondere Kapitel 84).*
- d) *Gewebe, Gitter und Geflechte, zu Handsieben aller Art montiert (Nr. 9604).*

7314.12, 14, 19

Als Gewebe gelten nur flächenförmige Waren aus Eisendraht, welche nach Art der Spinnstoffgewebe aus zwei sich rechtwinklig kreuzenden Fadensystemen bestehen.

Drahtgewebe weisen in der Regel eine Leinwandbindung auf. Sie können aber auch in Köperbindung oder einer anderen Bindung hergestellt sein. Der Schuss, welcher durch die Kette hin und her geht, besteht aus einem fortlaufenden Draht. Drahtgewebe werden auf durchlaufend arbeitenden Webmaschinen hergestellt. Die Verbindung der Drähte an den Kreuzungsstellen kann verstärkt sein (z.B. durch Binden mittels eines zusätzlichen Drahtes). Die Drähte dieser Gewebe können einen relativ grossen Zwischenraum bilden, was einen gitterartigen Effekt mit quadratischen Öffnungen ergibt. Gewellte Drahtgewebe werden aus wellförmig gekrüppelten Drähten hergestellt; dadurch erhält das Erzeugnis durch die Verflechtung der Drähte an den Kreuzungsstellen eine gewisse Steifheit. Andere, aus geraden Drähten hergestellte Erzeugnisse werden anschliessend gepresst. Die Verformungen, die dadurch an den Kreuzungspunkten der Drähte entstehen, gewährleisten eine dauerhafte Verbindung des Ganzen.

Metallgewebe können in Rollen, in auf Länge zugeschnittenen Tafeln oder allen andern Formen vorliegen. Die Ränder der letztgenannten können verschweisst oder verlötet sein.

7315.

Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Diese Nummer umfasst Ketten und Kettchen aus Gusseisen (am häufigsten aus schmiedbarem Gusseisen), Eisen oder Stahl, ohne Rücksicht auf die Grösse, die Herstellungsart oder ganz allgemein den Verwendungszweck.

Je nach Herstellungsart können die Glieder dieser Ketten aus einem Stück ohne Gelenke (Ketten mit geschmiedeten, gegossenen, geschweissten Gliedern, mit aus Blech ausgeschnittenen Gliedern, aus gewundenem Draht, mit oder ohne Steg), aus Gelenkgliedern, d.h. mit Achsen, Rohren, Rollen oder Kettenketten (Rollenketten, sog. geräuschlose Zahnenketten, Gall'sche Ketten und dergleichen) oder aus Kugelgliedern bestehen.

Hierher gehören insbesondere

- 1) Transmissionsketten aller Art (für Hebevorrichtungen, Fahrzeuge usw.);
- 2) Ankerketten, Anlegeketten (für Schiffe, Fässer, Langholz usw.), Zugketten aller Art, Ketten und Kettchen zum Anbinden (von Vieh, Hunden usw.), Gleitschutzketten für Kraftfahrzeuge;
- 3) Ketten für Metallmatratzen, Ziehketten (für Abwaschbecken, Toiletten usw.).

Die zu dieser Nummer gehörenden Ketten und Kettchen können mit Endstücken oder Zubehör wie Haken, Karabinerhaken, T-Stücken, Rollen, einfachen oder geknickten Ringen versehen sein. Sie können auch von unbestimmter Länge oder auf bestimmte Länge zugeschnitten sein, auch wenn sie, in letzterem Falle, eindeutig für bestimmte Zwecke hergerichtet sind.

Ebenfalls hierher gehören als solche erkennbare Teile von Ketten aller Art, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl: Rollen, Achsen, Rohre und andere Gelenkteile, Glieder, Schäkel usw.

Hierher gehören nicht:

- a) Kettchen wie Uhrketten, Berlockenketten usw., die den Charakter von Phantasieschmuck im Sinne der Nr. 7117 haben.
- b) Sogenannte Frä- und Sägeketten, die mit einer Verzahnung oder einer anderen Vorrichtung versehen sind, die sie zur Verwendung als Sägen und Ketten zum Einzapfen von Holz usw. geeignet machen (Kapitel 82), sowie bestimmte Maschinenteile, bei denen die Kette nur eine untergeordnete Rolle spielt, z.B. Baggerketten, Förderketten, Zangenketten für Textilmaschinen (Spann- und Trockenmaschinen), usw.
- c) Sicherheitsvorrichtungen mit Ketten zum Verschliessen von Türen (Nr. 8302).
- d) Messketten für Feldvermesser (Nr. 9015).

7316.

Schiffsanker, Draggen und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Unter den zu dieser Nummer gehörenden Ankern versteht man ausschliesslich Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, Schiffe jeder Tonnage, Bohrinseln, Bojen, Baken, Treibminen an Ort und Stelle zu halten. Andere, manchmal als Anker bezeichnete und zu anderen Zwecken verwendete Gegenstände, z.B. solche, mit denen man Werk- oder Hausteine oder Sparren an Gebäuden befestigt, gehören nicht hierher.

Die Anker können auch mit einem Ankerstock oder Querstück, auch aus Holz, versehen sein und bewegliche oder feste Arme haben.

Als Draggen bezeichnet man kleine Anker mit mehr als zwei Armen (im Allgemeinen vier), die nicht mit Ankerstöcken versehen sind und nicht nur als Anker im eigentlichen Sinn bei kleinen Booten verwendet werden, sondern auch dazu dienen, das Anlegen der Schiffe zu erleichtern, auf Grund gefallene Gegenstände heraufzuholen oder einen Halt an Bäumen, Felsen usw. zu gewinnen.

Als solche erkennbare Teile von Ankern und Draggen gehören ebenfalls hierher.

7317. Stifte, Nägel, Reissnägel, zugespitzte Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnliche Waren, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kopf aus Kupfer

Diese Nummer umfasst:

- A) Stifte, Nägel und ähnliche Waren aller Art, die hauptsächlich durch folgende Verfahren hergestellt werden:
- 1) Kaltpressen, wobei man als Ausgangsmaterial einen Eisen- oder Stahldraht der gewünschten Stärke nimmt. Die durch dieses Verfahren hergestellten Erzeugnisse (sog. Drahtstifte) haben einen flachen oder gewölbten Kopf; jedoch stellt man auch Stifte ohne Kopf her, die an einem oder beiden Enden zugespitzt sind. Man kann auch durch schräges Abschneiden des Schaftes Nägel mit verkürztem Schaft herstellen.
 - 2) Schmieden von Hand oder mit der Maschine. Bei diesem Verfahren wird ein Eisenstiel von vorbestimmter Stärke erhitzt, durch Hämmern zugespitzt, dann wird der Kopf durch Gesenkschmieden in einem Nageleisen geformt.
 - 3) Schneiden aus Blech. Man geht im Allgemeinen von vorher durch Ausstanzen oder Ausschneiden aus Bandstahl erzeugten Rohlingen aus, die dann, wenn erforderlich, maschinell oder von Hand fertiggestellt werden.
 - 4) Warmwalzen eines Stabes zwischen Prägewälzen, die gleichzeitig Kopf und Spitze formen (Nagelwalzen).
 - 5) Treiben des Kopfes aus einer kleinen Metallscheibe mit gleichzeitigem Befestigen des vorher gefertigten Schaftes. Dieses Verfahren wendet man hauptsächlich zur Herstellung von Nägeln mit halbkugelförmigem Kopf in der Art der Polsternägel an.
 - 6) Giessen, nach den üblichen Giessereiverfahren.

Es besteht eine unbegrenzte Vielfalt dieser Artikel, von denen zu erwähnen sind:

Drahnägel für Schreiner- und Zimmermannsarbeiten usw., Formerstifte, Glaserstifte; Nägel für die Schuhmacherei, Krampen und Klammern aus bügelförmig gebogenen und an beiden Enden zugespitztem Draht zum Einrahmen von Bildern, für Einzäunungen, elektrische Anlagen (auch isoliert) usw.; andere Klammern, nicht in Stapelform; Schraubnägel, mit im Allgemeinen gewundenem und zugespitztem Vierkantschaft ohne geschlitzten Kopf; Flachkopfnägel für Schuhmacher, Tapezierer usw., Nägel und Krampen zum Beschlagen von Schuhen; Nägel und Krampen für Bilder, Spiegel, Umzäunungen, Spaliere usw.; Nägel zum Beschlagen der Tiere und Eisnägel oder -krampen ohne Schraubgewinde, für Tiere; kleine Dreiecke und ähnliche Gegenstände, im Allgemeinen aus Weissblech, zum Befestigen von Fensterscheiben, Ziernägel für Polsterer und Tapezierer; Schwellenmarkiernägel für Eisenbahnen usw.

- B) Verschiedene Spezialartikel der Nagelherstellung, wie
- 1) Geschmiedete Krampen für Verbindungen, im Allgemeinen mit vierkantigem oder prismatischem Schaft, deren zugespitzte Enden rechtwinklig gebogen sind, z.B. Zimmermannskrampen, Krampen zum Verklemmen von Mauerwerk, sowie Nägel grosser Abmessung zum Befestigen der Schienen auf den Schwellen als Ersatz für Schwellenschrauben usw.
 - 2) Klammern aus gewelltem Bandstahl (Wellhaften), bei denen ein Rand gezahnt oder abgeschrägt ist, am Stück oder auf Längen geschnitten, zum Verbinden von Holzteilen.
 - 3) Haken und Ringhaken aus geschmiedetem Eisen, mit viereckigem oder rundem Querschnitt, oder aus ausgestanztem Bandstahl, an einem Ende zugespitzt, während das andere Ende ringförmig oder rechtwinklig gebogen ist; sie sind dazu bestimmt, in Wänden und Mauern befestigt zu werden und dienen zum Aufhängen oder Abstützen verschiedener Gegenstände usw.

- 4) Reissnägel aller Art für Zeichnungen, Bürozwecke usw., mit flachem oder rundem Kopf.
- 5) Stifte oder Zähne für Ausstattungen von Maschinen, zur Aufbereitung von Spinnstoffen, wie Stifte oder Zähne für Karden, Krempeln, Hecheln, Öffner und dergleichen.

Stifte, Nägel und andere vorstehend aufgeführte Waren, bestehend aus einem Schaft aus Gusseisen, Eisen oder Stahl mit darauf angebrachtem Kopf aus einem anderen unedlen Metall (mit Ausnahme von Kupfer und Kupferlegierungen) oder anderen Stoffen (Porzellan, Glas, Holz, Kautschuk, Kunststoff usw.) sowie vernickelte, verkupferte, vergoldete, versilberte, lackierte usw. oder mit einem anderen Stoff überzogene Erzeugnisse dieser Art bleiben in dieser Nummer eingereiht.

Hierher gehören nicht:

- a) *Haken- und Ringschrauben sowie nicht zugespitzte sog. falsche Schrauben und sog. falsche Schrauben mit zugespitztem Schaft und gespaltenem Kopf (Nr. 7318).*
- b) *Sohlenschützer für Schuhe, auch mit Stiften, Bilderhaken aus zugeschnittenem Metall, die mit Nadeln an den Wänden befestigt werden, sowie Riemenverbinde aus Draht (für Treibriemen und Förderbänder) (Nr. 7326).*
- c) *Stifte, Nägel usw. mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kopf aus Kupfer (Nr. 7415).*
- d) *Heftklammern in Stapelform (z.B. für Bürozwecke, Tapezierer (Polsterer), Packer (Nr. 8305);*
- e) *Stimmwirbel für Klaviere (Nr. 9209).*

7318. Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschliesslich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

A. Metallschrauben, Holzschrauben, Bolzen, Muttern und Schwellenschrauben

Alle diese Artikel sind normalerweise in fertigem Zustand mit einem Gewinde versehen, mit Ausnahme gewisser Bolzen, welche z.B. manchmal mit Hilfe eines Vorsteckers (Stiftes) fixiert werden. Sie ermöglichen es, zwei oder mehr Teile so miteinander zu verbinden, dass sie später ohne Beschädigung wieder auseinander genommen werden können.

Bolzen und Metallschrauben haben eine zylindrische Form, ihr Gewinde ist sehr eng gedreht und wenig geneigt; sie werden entweder mit nicht geschlitztem Kopf (mit Ecken) - dann werden sie mit Hilfe eines Schlüssels angezogen - oder mit geschlitztem Kopf oder einem Eindruck hergestellt.

Im Unterschied zu den Metallschrauben sind die Bolzen im Allgemeinen dadurch gekennzeichnet, dass ihr Schaft nicht in ganzer Länge mit einem Gewinde versehen ist, und dass die Öffnung, in die sie eindringen, im Gegensatz zu dem was üblicherweise bei den Metallschrauben der Fall ist, kein Gewinde hat; ausserdem sind sie dazu bestimmt, von einer Mutter gehalten zu werden, was bei Metallschrauben selten zutrifft.

Bolzen und Metallschrauben aller Art gehören hierher ohne Rücksicht auf ihre Form und ihren Verwendungszweck, einschliesslich derjenigen in Spezialformen, wie U-förmige Bolzen (Flanschbolzen), Bolzen ohne Kopf, die aus einem zylindrischen Schaft bestehen und an einem Ende oder in ganzer Länge mit Gewinde versehen sind, Stiftschrauben, die aus einem kurzen, an beiden Enden mit Gewinde versehenen Schaft bestehen.

Muttern sind ergänzende Teile, die dazu dienen, die Bolzen in den verbundenen Gegenständen festzuhalten; sie können Kanten- oder Flügelmuttern usw. sein und sind meist in ihrer ganzen Länge mit Gewinde versehen; sie werden manchmal mit Gegenmuttern verwendet.

Zu dieser Warengruppe gehören auch die Rohlinge von Bolzen und Muttern, die im Allgemeinen aus nicht mit Gewinden versehenen Waren bestehen.

Holzschrauben unterscheiden sich von den Metallschrauben durch ihre abgestumpfte Kegelform und dadurch, dass sie mit einem scharfen Gewinde versehen sind, das sich durch Drehen den Weg in das Material bahnt. Ausserdem sind Holzschrauben in den meisten Fällen mit einem geschlitzten Kopf versehen und werden immer ohne Mutter verwendet.

Schwellenschrauben sind Holzschrauben mit grossen Abmessungen, viereckigem oder sechseckigem, nicht geschlitztem Kopf; sie werden zum Befestigen von Eisenbahnschienen auf Holzschwellen oder zum Verbinden von Gebälk und anderen dicken Holzteilen verwendet.

Nebst den erwähnten Schrauben sind ebenfalls die Blechschrauben (Parkerschrauben) zu nennen, die den Holzschrauben durch ihren geschlitzten Kopf und ihr zugespitztes oder leicht kegelstumpfförmiges Ende gleichen. Diese Schrauben sind scharfkantig, dadurch können sie sich, ebenso wie die Holzschrauben, ihren Weg in das Material, in das sie eindringen (dünne Metalltafeln, Marmor, Schiefer, Hartkautschuk, Kunststoff usw.), selbst bahnen.

Hierher gehören auch die sog. falschen, nicht zugespitzten Schrauben (auch mit geschlitztem Kopf) und die sog. falschen Schrauben mit zugespitztem Schaft und geschlitztem Kopf. Ihr Gewinde ist stark geneigt; am häufigsten werden sie mit einem Hammer in die Stoffe eingetrieben, können aber nur mit einem Schraubenzieher wieder herausgezogen werden.

Hierher gehören nicht:

- a) Schraubnägel mit vierkantigem, gewundenem und zugespitztem Schaft ohne geschlitzten Kopf (Nr. 7317).
- b) Metallstöpsel mit Schraubgewinde und Metallspunde mit Schraubgewinde (Nr. 8309).
- c) Vorrichtungen (manchmal Schrauben genannt), die dazu dienen, eine Bewegung zu übertragen oder eine tatsächliche Arbeit zu verrichten, und die in Wirklichkeit Teile von Maschinen sind, z.B. die archimedischen Schrauben (Transportschrauben), Schrauben für Pressen, Verschlussvorrichtungen von Ventilen und Hähnen usw. (Kapitel 84).
- d) Stimmwirbel für Klaviere, sowie ähnliche, mit Gewinde versehene Gegenstände, die Teile von Musikinstrumenten darstellen (Nr. 9209).

B. Haken- und Ringschrauben

Diese verwendet man in gleicher Weise wie die Haken und Ringhaken der Nr. 7317 zum Aufhängen oder Befestigen von Gegenständen. Sie unterscheiden sich jedoch von diesen durch ihren mit Gewinde versehenen Schaft.

C. Nieten

Nieten unterscheiden sich von den vorstehend beschriebenen Erzeugnissen durch das Fehlen des Gewindes; sie haben im Allgemeinen eine zylindrische Form und einen flachen oder halbrunden Kopf.

Man verwendet sie zur untrennbaren Verbindung von Metallteilen beim Bau von Gerüsten, grossen Behältern, Schiffen usw.

Hohlnieten oder Spaltnieten (Gabelnieten) für beliebige Verwendungszwecke gehören zu Nr. 8308, während Nieten mit nur teilweise hohlem Schaft in dieser Nummer verbleiben.

D. Splinte und Keile

Splinte mit geschlitztem oder nicht geschlitztem Schaft werden in den Öffnungen von Wellen, Achsen, Bolzen usw. befestigt, um zu verhindern, dass die dort aufgesetzten Gegenstände sich verschieben.

Keile werden zu ähnlichen Zwecken verwendet, sie sind aber im Allgemeinen widerstandsfähiger und von grösseren Abmessungen. Sie werden entweder in den Öffnungen wie Splinte (in diesem Falle haben sie häufig die Form eines Winkels) oder in den Rillen oder Schlitten von Wellen, Achsen usw. befestigt. Im letzteren Fall kann man Keile verschiedener Formen verwenden: in Hufeisen-, Kegelstumpf-, Prismenform usw.

Sprengringe (Circlips) haben verschiedene Formen, vom einfachen, offenen Ring bis zu komplexeren Ausführungen (mit Ösen oder Aussparungen zum Befestigen mittels Spezialwerkzeugen). Sie werden, ohne Rücksicht auf ihre Form, in die Rillen einer Welle oder einer zylindrischen Öffnung eingesetzt, um das seitliche Verschieben eines Teiles oder eines Organes zu verhindern.

E. Unterlegscheiben

Unterlegscheiben bestehen aus kleinen, im Allgemeinen ziemlich dünnen Scheiben mit einem Loch in der Mitte, die zwischen die Mutter und das nächste der miteinander verbundenen Stücke geschoben werden, um dieses zu schützen. Sie können z.B. geschlossen, geschlitzt (z.B. geschlitzte Unterlegscheiben vom Typ Grower), gebogen oder gewölbt, mit teilweise ausgeschnittenen Lamellen (Fächerunterlegscheiben) sein oder aus zwei ganz flachen Kegelstümpfen bestehen. Diese Unterlegscheiben, mit Ausnahme der geschlossenen, werden elastisch genannt, weil sie wie Federn wirken.

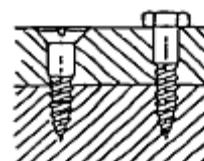
7318.12 Der Begriff "Schraube" umfasst weder Haken- noch Ringschrauben mit Gewinde. Diese gehören zu Nr. 7318.13.

7318.14 Zu dieser Unternummer gehören Parkerschrauben (Blechschrauben) wie sie in der Erläuterung zu Nr. 7318, Abschnitt A, Absatz 8 umschrieben sind.

Schweizerische Erläuterungen

7318.1200 Schrauben mit Holzgewinde (z.B. Halbrundholzschrauben, Senkholzschrauben, Schlüsselschrauben) unterscheiden sich von den Bolzen und Schrauben mit Metallgewinde durch folgende Merkmale:

- einen spitz zulaufenden Schraubenschaft
- scharfkantiges Gewinde mit grossen Steigungen
- packende, schneidende, korkzieherartige Spitze Schrauben



Spanplattenschrauben entsprechen den für Schrauben mit Holzgewinde massgebenden Kriterien nicht. Als gewindefurchende Schrauben sind sie den selbstschneidenden Schrauben (Nr. 7318.1400) gleichzustellen.

7319. **Nähnadeln, Stricknadeln, Durchziehnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Stickern und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen**

A. Nähnadeln, Stricknadeln, Durchziehnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Stickern und ähnliche Waren.

Diese Nummer umfasst eine bestimmte Anzahl von Waren aus Eisen oder Stahl, die zur Ausführung von Näh-, Strick-, Stick-, Filet-, Tapisserie- und ähnlichen Handarbeiten verwendet werden.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Nadeln aller Art (Näh-, Stopf-, Stick-, Packnadeln, Nadeln für Matratzenmacher, Segelmacher, Buchbinder, Tapezierer [Polsterer] und Schuhmacher oder Ahlen mit Öhr, mit dreieckigem Ende, für Leder, zur Teppichherstellung usw.).
- 2) Stricknadeln, das sind lange Nadeln ohne Öhr, die zum Handstricken verwendet werden.
- 3) Durchziehnadeln aller Art (mit Öhr, z.B. zum Zuschnüren von Fussbällen, rund, flach, usw.), Durchziehnadeln für Schnürchen oder Bändchen.
- 4) Häkelnadeln, eine Art von Nadeln, die sich nach der einen Haken bildenden Spitze hin verjüngen; sie dienen insbesondere zur Fertigung von Häkelarbeiten.
- 5) Stichel zum Stickern dienen zum Durchbohren des Gewebes beim Stickern.
- 6) Knüpfnadeln (oder Spezialnadeln), an einem oder beiden Enden zugespitzt, für Filetarbeiten (Gewebe mit geknüpften Maschen).

Einzelne der vorgenannten Waren sind manchmal mit Griff versehen.

Hierher gehören auch die Rohlinge dieser Waren, insbesondere Nadeln mit zugespitztem Schaft, aber noch ohne Öhr, Nadeln mit Öhr, aber noch nicht zugespitzt oder poliert, Stichel und Durchziehnadeln, die noch einen Griff erhalten sollen.

Hierher gehören nicht:

- a) Ahlen ohne Öhr für Schuhmacher, Sattler usw., Stichel (für Tapezierer (Polsterer), Buchbinder, für Büro- und Geschäftszwecke usw.) (Nr. 8205).
- b) Nadeln und ähnliche Gegenstände für Wirk-, Spitzen-, Stick-, Posamentiermaschinen usw. (Nr. 8448) sowie Nähmaschinennadeln (einschliesslich solcher für Schuhsohlen-Nähmaschinen) (Nr. 8452).
- c) Nadeln für Tonabnehmer von Plattenspielern (Nr. 8522).
- d) Nadeln für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder veterinärmedizinische Zwecke (Nr. 9018).

B. Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, anderweit weder genannt noch inbegriffen.

Diese Gruppe umfasst alle Arten von Nadeln, deren Schaft oder Hauptbestandteil aus Eisen oder Stahl besteht. Ihr Kopf oder andere Zubehörteile können aus einem anderen unedlen Metall, aus Glas, Email oder aus Kunststoff bestehen, soweit es sich nicht um Schmuckwaren handelt und der Gegenstand seinen Charakter als Ware aus Eisen oder Stahl behält. Hierher gehören insbesondere:

- 1) Sicherheitsnadeln
- 2) gewöhnliche Stecknadeln

Ebenfalls hier eingereiht werden Nadeln ohne Kopf für Broschen und Abzeichen, auch mit Gelenk und dem bei Broschen üblichen kleinen Befestigungsgewinde (Broschenschäfte)

und für Hutnadeln, ferner zugespitzte Stifte zum Befestigen von Schildchen und Insekten, sowie ähnliche Erzeugnisse.

Hierher gehören nicht:

- a) *Krawattennadeln, Abzeichen, Hutnadeln und ähnliche Erzeugnisse, die Schmuckwaren darstellen (Nr. 7117).*
- b) *Reissnägel (Nr. 7317).*
- c) *Haarspangen, Haarnadeln, Haarklemmen, Wellenklammern, Lockenwickel und ähnliche Waren für die Frisur (Nr. 8516 oder 9615).*

7320. **Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl**

Diese Nummer beinhaltet Federn aus Eisen oder Stahl, aller Art, aller Abmessungen und für alle Zwecke, ausgenommen Uhrfedern der Nr. 9114.

Federn sind Metallstücke in Form von Blättern, Draht oder Stäben, die nach Konstruktion und Stoffelastizität so beschaffen sind, dass sie auch, nach manchmal beträchtlicher Belastung, wieder in ihre ursprüngliche Lage zurückkehren, ohne dass ihre Widerstandsfähigkeit darunter leidet.

Nach der Form ihrer Bestandteile kann man im Allgemeinen folgende Federn unterscheiden:

- A) Blattfedern mit einfachen oder übereinander geschichteten Blättern, die insbesondere als Tragfedern für Fahrzeuge aller Art (Lokomotiven, Eisenbahnwagen, Automobile, gewöhnliche Wagen usw.) verwendet werden.
- B) Spiralfedern, von denen sind die beiden bekanntesten Arten:
 - 1) Schraubenfedern (insbesondere Druckfedern, Schrauben-Verdrehfedern, Schrauben-Zugfedern), die aus Draht oder Stangen mit rundem oder rechteckigem Querschnitt hergestellt sind und insbesondere für Fahrzeuge, Maschinen usw. verwendet werden.
 - 2) Schneckenfedern, aus Draht, Stäben oder Blechen mit rechteckigem oder ovalem Querschnitt, in konischen oder kegelstumpfförmigen Spiralen aufgerollt, die hauptsächlich als Stoßdämpfer für Kupplungen von Eisenbahnwagen, als Auschlagfedern für Baumscheren und dergleichen, für Schermaschinen und ähnliche Erzeugnisse verwendet werden.
- C) Spiralfachfedern und Flachfedern, welche in mechanischen Aufziehvorrichtungen, in Schlossern usw. verwendet werden.
- D) Federn in Form von Scheiben oder Ringen (von der Art wie sie bei Eisenbahn-Prellböcken usw. verwendet werden).

Die Federn können auch mit Bügelklammern (insbesondere bei Blattfedern), mit Bolzen und anderen Befestigungsvorrichtungen versehen sein.

Hierher gehören auch einzelne Blätter von Blattfedern.

Hierher gehören nicht:

- a) *Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen (Nr. 6603).*
- b) *Geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben (Nr. 7318).*
- c) *Federn, die, um nur einige Beispiele zu nennen, zu automatischen Türschliessern (Nr. 8302), zu Teilen von Maschinen (Abschnitt XVI) oder Apparaten und Instrumenten der Kapitel 90 und 91 verarbeitet sind.*
- d) *Dämpfer (Stossfänger) und Drehstabfedern des Abschnittes XVII.*

7321. **Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (einschliesslich der zusätzlich für Zentralheizung verwendbaren), Holzkohlengrills, Kohlenbecken, Gaskocher, Plattenwärmern und ähnliche nicht elektrische Geräte, zur Verwendung im Haushalt, und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl**

Diese Nummer umfasst eine Reihe von Geräten, die gleichzeitig sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- 1° Sie müssen zur Erzeugung und Verwendung von Wärme für Heiz- und Kochzwecke bestimmt sein;
- 2° Sie müssen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen oder mit anderen Energiequellen (z.B. Sonnenenergie), ausgenommen Elektrizität, betrieben werden;
- 3° Sie müssen üblicherweise im Haushalt oder beim Camping verwendet werden.

Diese Geräte lassen sich, je nach Typ, anhand eines oder mehrerer Merkmale - wie Abmessung, Bauweise, maximale Heizkraft, Grösse des Feuerraumes bei Betrieb mit festen Brennstoffen, Grösse des Tanks bei Betrieb mit flüssigen Brennstoffen - erkennen. Diese Merkmale müssen mit Bezug auf die Leistung der betreffenden Geräte, die nicht höher sein darf, als dies für Haushaltzwecke erforderlich ist, beurteilt werden.

Diese Nummer umfasst insbesondere:

- 1) Raumheizöfen, Heizapparate, Kamine und Roste mit offener Feuerstelle für die Raumheizung, sowie Kohlenbecken.
- 2) Dem gleichen Zweck dienende Heizkörper mit eigener Heizquelle für Gas, Öl und ähnliche Brennstoffe.
- 3) Küchenherde.
- 4) Bratöfen, Bratgrills, Backöfen für Brot und Backwaren sowie Holzkohlengrills.
- 5) Kocher aller Art zur Verwendung im Zimmer, auf der Reise, beim Camping usw., einschliesslich der Plattenwärmern mit eigener Heizquelle.
- 6) Waschherde und Kessel mit Waschherden.

Hierher gehören auch Raumheizöfen und Küchenherde, die mit einem Heizkessel kombiniert sind und zusätzlich noch für Zentralheizungen verwendet werden können. Im Gegensatz dazu gehören jedoch Geräte, die für Heizzwecke auch Elektrizität verwenden, wie dies z.B. bei kombinierten Gas-Elektro-Kochgeräten der Fall ist, nicht zu dieser Nummer (Nr. 8516).

Alle diese Geräte können emailliert, vernickelt, verkupfert usw. sein, Zubehörteile aus anderen unedlen Metallen aufweisen oder mit feuerfester Innenauskleidung versehen sein.

Zu dieser Nummer gehören auch Teile der vorstehend aufgeführten Geräte, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, die ohne weiteres als solche erkennbar sind, z.B. Ofenplatten, Kochplatten, Ringe, Aschenkästen, abnehmbare Feuerungen, einfache Brenner (für Gas, Öl usw.), Türen, Roste, Füsse, Schutzstangen, Topflappenhalter und Tellerwärmvorrichtungen.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Heizkörper (Radiatoren) für Zentralheizung, Heisslufterzeuger und -verteiler sowie Teile davon, der Nr. 7322.
- b) Die gelegentlich "Öfen" genannten Geräte, die keine Heizvorrichtung haben und einfach auf einen Herd oder Ofen aufgesetzt werden (Nr. 7323).
- c) Lötlampen und tragbare Feldschmieden (Nr. 8205).
- d) Brenner für Feuerungen (Nr. 8416).
- e) Industrie- oder Laboratoriumsöfen der Nr. 8417.

- f) Apparate und Vorrichtungen zum Heizen, Kochen, Rösten usw. der Nr. 8419 und insbesondere:
 - 1. Nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen (auch für Haushaltzwecke).
 - 2. Gewisse Spezialapparate zum Heizen und Kochen, die üblicherweise nicht im Haushalt verwendet werden (z.B. Kaffeemaschinen für Gaststätten, Fettbackkessel, sowie Sterilisiergeräte, Heizschränke, Trockenschränke und sonstige Apparate, die mit Dampf oder auf andere indirekte Art beheizt werden und häufig Schlangenrohre, doppelte Wandungen, doppelte Böden usw. haben).
- g) Elektrothermische Apparate der Nr. 8516.

7322. Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heisslufterzeuger und -verteiler (einschliesslich solcher, die auch als Verteiler frischer oder konditionierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse ausgerüstet, und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Diese Nummer umfasst:

- 1) Heizkörper (Radiatoren) für Zentralheizung, die gewöhnlich entweder aus zusammengesetzten, gerippten Heizkörpern, gerippten Rohren usw. oder aus einfachen Kästen aus Gusseisen oder Stahl bestehen, in denen das aus den Heizkesseln kommende Wasser oder der Dampf zirkulieren. Die Heizkörper können von Wandungen aus Holz oder Metall umschlossen sein.

Hierher gehören ebenfalls Geräte, deren Arbeitsweise auf einer Kombination zweier Elemente, nämlich eines Heizkörpers, in dem Heiss- oder Kaltwasser zirkuliert und mehrerer Luftöffnungen (Düsen), aus denen die klimatisierte Luft unter Druck austritt, basiert und die in einem mit Gittern versehenen, gemeinsamen Gehäuse untergebracht sind. Die Abschaltung des Heizkörpers erlaubt, diese Geräte auch lediglich als Verteiler von klimatisierter Luft zu verwenden.

Nicht zu dieser Gruppe gehören Klimaanlagen (Nr. 8415) sowie elektrische Heizkörper (Nr. 8516).

- 2) Glieder und andere Teile von Heizkörpern (Radiatoren), die als solche erkennbar sind.

Nicht als Teile dieser Geräte gelten:

- a) Rohrleitungen, die die Heizkessel oder Luftheizöfen mit den Heizkörpern verbinden und ihr Zubehör (Nrn. 7303 bis 7307).
- b) Halterungen für Heizkörper (Nrn. 7325 oder 7326).
- c) Zuleitungsarmaturen für Dampf und Wasser (Nr. 8481).

- 3) Heisslufterzeuger oder Luftheizöfen, mit beliebigem Brennstoffsystem (Kohle, Schweröl, Gas usw.).

Diese unabhängigen ortsfesten oder beweglichen Heizgeräte bestehen im Wesentlichen aus einer Brennkammer (mit Brenner) oder einer Feuerung, einem Wärmeaustauscher (z.B. Rohrbündel), der die Wärme der im Inneren durchgeleiteten Verbrennungsgase an die an seiner Außenwand entlangstreichende Luft abgibt und einem Ventilator oder einem motorbetriebenen Gebläse. Sie sind im Allgemeinen mit einem Abzugsrohr für Abgase versehen.

Die ortsfesten oder beweglichen Geräte, die die Luft unmittelbar verteilen, unterscheiden sich von den in der Erläuterung zu Nr. 7321 erwähnten Heizkörpern durch die vorhandene Gebläsevorrichtung (Ventilator, Turbine, Pulsator), die dazu dient, die Heissluft an die verschiedenen zu beheizenden Stellen zu leiten oder dort zu verteilen.

Die Heisslufterzeuger können mit zusätzlichen Teilen, wie Brenner mit Pumpe, mit Elektromotor betriebenem Ventilator zur Heranführung der Luft an die Brenner, Regel- und Kontrollgerät (Thermostat, Pyrostat usw.), Luftfilter usw. versehen sein.

- 4) Heissluftverteiler bestehen aus einem Heizkörper, gewöhnlich aus zusammengesetzten, gerippten oder mit Gittern versehenen Rohren - und einem mit Elektromotor betriebenen Ventilator, wobei die Bestandteile in einem gemeinsamen Gehäuse untergebracht sind, das mit Öffnungen (mit Gittern oder verstellbaren Jalousien verkleidet) versehen ist.

Diese Geräte, die an einen Zentralheizungskessel angeschlossen werden müssen, können je nach ihrer Bauweise auf den Boden gestellt, an der Wand befestigt oder an der Decke, an Pfeilern usw. aufgehängt werden.

Einige dieser Geräte können mit einer Leitung für die Zuführung von Aussenluft versehen sein, so dass sie bei Abschalten der Heizbatterie als Frischluftverteiler dienen können.

Nicht hierher gehören Verteiler von klimatisierter Luft, die - von einem Raumthermostat gesteuert - unter Hochdruck zugeleitete Heiss- und Kaltluft mischen und die im Wesentlichen in einem gemeinsamen Gehäuse, eine Mischkammer und zwei Austrittsöffnungen mit Ventilen oder Schiebern enthalten, die von einer pneumatischen Regelvorrichtung betätigt werden, aber weder einen Heizkörper, noch einen Ventilator, noch ein motorbetriebenes Gebläse aufweisen (Nr. 8479).

Heisslufterzeuger und -verteiler gehören zu dieser Nummer, unabhängig davon, an welcher Stelle diese Geräte verwendet werden sollen. Hierher gehören daher auch Heisslufterzeuger zum Beheizen von Räumen und zum Trocknen verschiedener Stoffe (Futtermittel, Getreide usw.), sowie Heisslufterzeuger zum Beheizen von Fahrzeugen des Abschnitts XVII. Heissluftverteiler, die vom Fahrzeugmotor erzeugte Wärme verwenden und notwendigerweise mit diesem Motor verbunden sein müssen, sind jedoch aufgrund von Anmerkung 1g) zu Abschnitt XV und Anmerkung 3 zu Abschnitt XVII dem Abschnitt XVII zuzuweisen.

- 5) Teile von Heisslufterzeugern und -verteilern (Wärmeaustauscher, Düsen, Rohre oder Ummantelungen, Schieber, Gitter usw.), die als solche erkennbar sind.

Nicht als Teile dieser Apparate gelten:

- a) Rohrleitungen, die die Heizkessel mit gewissen Heissluftverteilern verbinden und ihr Zubehör (Nrn. 7303 bis 7307).
- b) Ventilatoren (Nr. 8414), Luftfilter (Nr. 8421), Apparate und Geräte zum Regeln und Kontrollieren (Kapitel 90), usw.

7323. Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl

A. Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile davon

Diese Gruppe umfasst zahlreiche, anderweit weder genannte noch in anderen Nummern der Nomenklatur genauer erfasste Waren, die in der Küche, in der Anrichte, bei Tisch oder für Haushaltzwecke verwendet werden. Hierher gehören auch Waren der gleichen Art, die in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Krankenhäusern (Spitälern), Kantinen oder Kasernen verwendet werden.

Diese Waren können aus Gusseisen oder Stahlguss, aus Blech, Bandstahl, Draht, Gittern oder Geweben aus Eisen oder Stahl und mittels Verfahren jeglicher Art (Giessen, Schmieden, Stanzen, Prägen, Treiben usw.) hergestellt sein; sie können mit Griffen, Deckeln und anderen Zubehörteilen aus anderen Stoffen versehen sein oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen, sofern sie ihren Charakter als Gegenstände aus Gusseisen, Eisen oder Stahl behalten.

Als derartige Artikel sind zu erwähnen:

- 1) Besonders für Küche und Anrichte bestimmte Artikel wie Töpfe (einschliesslich der Töpfe zum Kochen mit Dampf, mit oder ohne Druck, und der Töpfe oder Aufkochgeräte zum Einkochen von Konserven), Schmortöpfe, Tiegel, Kasserolen, Henkeltöpfe, Fischpfannen, Marmeladenkochkessel, Bratschüsseln und -pfannen, Bratröhren, Brat- und Backbleche, Bratreste, als "Öfen" bezeichnete Geräte, die auf ein Heizgerät gestellt werden, Wasserkessel, Gemüsesiebe, Drahtkörbe für Friteusen, Formen (für Gebäck, Pasteten usw.), Wasserkrüge und Schöpfgefässer, Milchkannen für Haushaltzwecke, Büchsen für den Küchengebrauch (Gewürzbüchsen, Salzbüchsen usw.), Abtropfsiebe für Salat, Küchengefässer mit Masseinteilung, Abtropfplatten für Geschirr, Trichter.
- 2) Artikel für den Tischgebrauch wie Tablette, Platten, Teller, Suppenschüsseln, Gemüseschüsseln, Saucieren, Zuckerdosen, Butterdosen, Milchtöpfe, Rahmgiesser, Hors d'oeuvre-Platten, Kaffeekannen (einschliesslich der kleinen Tischkaffeemaschinen ohne Heizvorrichtung und der Filter), Teekannen, Tassen, Trinkschalen, Becher, Eierbecher, Wasserschalen zum Fingerreinigen, Körbe (für Brot, Obst usw.), Telleruntersetzer, Teesiebe, Salz- und Pfefferstreuer, Messerbänkchen, Eisbehälter, Ausschank-Körbchen für Weinflaschen, Serviettenringe, Tischtuchklammern.
- 3) Hauswirtschaftsartikel wie Wäschekochtöpfe (-kessel) für den Haushalt, Kübel, Müll-eimer und fahrbare Mülleimer (einschliesslich Mülleimer für die Verwendung im Freien), Eimer (für Wasser, Kohle usw.), Giesskannen, Aschenbecher, Wärmeflaschen, Flaschenkörbe, Roste, auswechselbare Fussabtreter, Bügeleisenuntersetzer, Körbe aller Art (für Wäsche, Gemüse, Obst usw.), Hausbriefkästen, Hosenspanner, Kleiderbügel, Schuhleisten und -spanner aus Metall, Dosen für Lebensmittel.

Zu dieser Gruppe gehören auch die Teile aus Gusseisen, Eisen oder Stahl der oben erwähnten Artikel, wie Deckel, Griffe, Henkel, Stiele, Einsatzteile für Dampfdruckkochtöpfe.

B. Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen.

Stahlwolle besteht aus sehr dünnen, miteinander verwickelten (verfitzten) Drähten, die im Allgemeinen in für den Einzelverkauf aufgemachten Packungen geliefert werden.

Als Schwämme, Putzlappen, Handschuhe, Wischlappen usw. bezeichnet man Fertigwaren, die aus ineinander verschlungenen Ringen, aus geflochtenen Streifen oder Drähten hergestellt und manchmal an einem Griff befestigt sind. Das Vorhandensein von mit den Drähten aus Eisen oder Stahl verflochtenen Spinnstofffäden bleibt bei diesen Waren unberücksichtigt, sofern dieselben ihren Charakter als Waren aus Metall behalten.

Zu dieser Gruppe gehört ausserdem eine Reihe von Waren, die vorwiegend Haushaltzwecken dienen und insbesondere zum Scheuern von Küchengeräten und sanitären Geräten, zum Polieren und Glänzendmachen von Metallwaren, zur Pflege von Fussböden, Parkettböden und anderen Bodenbelägen aus Holz und anderen Waren aus Holz verwendet werden.

Hierher gehören nicht:

- a) Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse der Nr. 7310.
- b) Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde, Holzkohlengrills, Kohlenbecken, Gaskocher und ähnliche Geräte der Nr. 7321.
- c) Papierkörbe, je nach Beschaffenheit (Nrn. 7325 oder 7326).
- d) Haushalt- und Hauswirtschaftsartikel, die den Charakter von Werkzeugen oder Rohlingen von Werkzeugen - mit oder ohne mechanische Vorrichtung - haben, wie Schaufeln, Korkenzieher, Käse- und ähnliche Reiben, Spicknadeln, Büchsenöffner, Nussknacker, Flaschenöffner, Brennscheren, Bügeleisen, Pinzetten, Schlagbesen (für Eier, Mayonnaise usw.); Waffeleisen, Kaffee- und Pfeffermühlen, Hackmaschinen, Saftpressen für Fleisch oder Obst, Püreepressen, Maschinen zum Zerkleinern von Gemüse, usw. (Kapitel 82).

- e) *Messerschmiedewaren, sowie Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Nrn. 8211 bis 8215.*
- f) *Sicherheitskassetten (Nr. 8303).*
- g) *Waren mit dem Charakter von Ziergegenständen (Nr. 8306).*
- h) *Haushaltswaagen (Nr. 8423).*
- i) *Elektrische Haushaltgeräte des Kapitels 85, insbesondere diejenigen der Nrn. 8509 und 8516.*
- k) *kleine Speise- und Fliegenschränke zum Aufhängen sowie andere Möbel des Kapitels 94.*
- l) *Leuchten und Beleuchtungskörper der Nr. 9405.*
- m) *Handsiebe (Nr. 9604), Feuerzeuge und Anzünder (Nr. 9613), Isolierflaschen und andere Isolierbehälter der Nr. 9617.*

Schweizerische Erläuterungen

- a) Kochgeschirr dieser Nummer mit dazugehörendem Deckel aus unedlen Metallen und/oder Kunststoff, ist stets nach Massgabe des Kochgeschirrs zu tarifieren, sofern das Ganze in einer gemeinsamen Detailverkaufspackung zur Abfertigung gestellt wird.
- b) Bei Kochtöpfen, Pfannen, Kasserollen und dgl., sind Aufhänger, einfache Ringbeschläge, sowie Spannstifte und andere Hilfsmittel zum Befestigen des Stiels oder der Griffe, für die Tarifeinreichung bezüglich der Oberflächenbeschaffenheit ausser acht zu lassen.

7324. Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Diese Nummer umfasst zahlreiche, anderweit weder genannte noch in andern Nummern der Nomenklatur genauer erfasste Waren, die für die Hygiene oder die Toilette verwendet werden.

Diese Waren können aus Gusseisen oder Stahlguss, aus Blech, Bandstahl, Draht, Gittern oder Geweben aus Eisen oder Stahl und mittels Verfahren jeglicher Art (Giessen, Schmieden, Stanzen, Prägen, Treiben usw.) hergestellt sein; sie können mit Griffen, Deckeln und andern Zubehörteilen aus anderen Stoffen versehen sein oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen, sofern sie ihren Charakter als Gegenstände aus Gusseisen, Eisen oder Stahl behalten.

Als entsprechende Artikel sind Badewannen, Bidets, Sitzbadewannen, Becken für Fussbäder, Abwaschbecken, Waschbecken, Waschfontänen, Waschschüsseln, Seifenschalen, Schwammhalter, Duschbecken oder - wannen, Irrigatoren (Spülapparate), Toiletteneimer, Urinflaschen und Steckbecken, Nachtgeschirre, Klosetschüsseln, Spülkästen (auch mit Mechanismus ausgerüstet), Spucknäpfe und Klosettpapierhalter zu erwähnen.

Hierher gehören nicht:

- a) *Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse der Nr. 7310.*
- b) *kleine Hausapothen- und Toilettenschränke zum Aufhängen und andere Möbel des Kapitels 94.*

7325. Andere Waren aus Gusseisen oder Stahlguss

Zu dieser Nummer gehören alle aus Gusseisen oder Stahl gegossenen Waren, die anderweit weder genannt noch inbegriffen sind.

Zu den von dieser Nummer erfassten Waren gehören Waren für Kanalisationen (Fallklappen für Mannlöcher, Roste und Platten für Strassenkanäle usw.), Säulen, Deckel oder Platten für Feuerlöschhydranten, Trinkbrunnen, Briefkastensäulen, Feuermeldesäulen und dgl., Poller zum Festmachen von Schiffen, Wasserspeier und Dachrinnen, Schachtzimmernungen für Bergwerke, Mahlkörper für Brechmühlen, Tiegel ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, Gegengewichte für Aufhängevorrichtungen, künstliche Blu-

men und Blätter (ausgenommen Waren der Nr. 8306) und Flaschen (Spezialbehälter) zum Transport von Quecksilber.

Diese Nummer umfasst jedoch weder gegossene Erzeugnisse, welche in andern Nummern der Nomenklatur genauer erfasst sind (z.B. Teile für Maschinen und Apparate), noch gegossene, unfertige Waren, welche einer weiteren Bearbeitung bedürfen, aber bereits die wesentlichen Merkmale der fertigen Artikel aufweisen.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Waren der erwähnten Art, welche durch andere Verfahren, wie z.B. durch Sintern hergestellt worden sind (Nr. 7326).*
- b) *Statuetten, Vasen, Urnen und Zierkreuze (Nr. 8306).*

7326.

Andere Waren aus Eisen oder Stahl

Diese Nummer umfasst Waren aus Eisen oder Stahl, welche durch Schmieden, Gesenk-schmieden, Ausstanzen, Ziehen oder andere Verfahren wie Abkanten, Falzen, Biegen, Zusammensetzen, Schweißen, Drehen, Fräsen oder Lochen (Bohren) hergestellt worden sind und weder in den vorangehenden Nummern dieses Kapitels, noch in Anmerkung 1 zu Abschnitt XV, noch in den Kapiteln 82 oder 83, noch an anderer Stelle der Nomenklatur erfasst sind.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Hufeisen, Beschläge für Absätze und Sohlenschützer (auch mit Stiften), Steigeisen und Krampen zum Besteigen von Bäumen, nicht-mechanische Ventilationsklappen, Rolljalousien aus Metallblättern, Reifen für Fässer, Beschläge für elektrische Leitungen (Schellen, Stützen, Konsolen usw.), Vorrichtungen zum Aufhängen und Befestigen von Isolierketten (Ausgleichsvorrichtungen, Schäkel, Verlängerungen, Ösen oder Ringe mit Schaft, Kugelgelenke, Aufhängeklemmen, Verankerungsklemmen usw.), nicht kalibrierte Kugeln für Kugellager (siehe Anm. 6 zu Kapitel 84), Zaunpfähle, Zelt-pflöcke, Anbindepflöcke für Vieh, Bögen für Wegeinfassungen, Baumpfähle, Spanner für Zaundrähte, Belagplatten (ausgenommen solche zur Verwendung zu Konstruktionszwecken, Nr. 7308) und Ablaufrinnen, Klemmschellen, mit denen Schläuche an harten Teilen, wie z.B. Rohren, Hähnen usw. befestigt werden, Rohrschellen aller Art (mit Ausnahme der Rohrverbindungen und sonstigen ähnlichen Vorrichtungen, bei denen zu erkennen ist, dass sie für das Zusammensetzen röhren- oder andersförmiger Metallkonstruktionsteile besonders vorgesehen sind, Nr. 7308), Hohlmasse (1/10 Liter, 1 Liter usw., sofern sie nicht Küchengefäße mit Masseinteilung der Nr. 7323 sind), Fingerhüte, sogenannte Nägel zum Markieren von Strassenübergängen; geschmiedete Haken, Karabinerhaken für alle Verwendungszwecke, Leitern und Trittleitern, Schemel mit Stufen (eine Art Trittbretter), Gerüstböcke, Stützen für Formkerne in Gießereien (ausgenommen Formerstifte der Nr. 7317), künstliche Blumen und Blätter aus geschmiedetem Eisen oder Stahl (ausgenommen Waren der Nr. 8306 und Phantasieschmuck der Nr. 7117).
- 2) Waren aus Draht, wie: Tierfallen, Wildschlingen, Fangeisen, Mausefallen, Reusen, Futter- und Garbenstropps und dergleichen, Einlagedrähte zur Verstärkung von Laufdecken für Fahrzeugräder, Weberlitzendrähte, die aus zwei nebeneinandergelegten und aneinandergelöteten Drähten bestehen, Nasenringe für Tiere, Haken für Metallmatratzen, Fleischerhaken, Haken für Dachziegel und dergleichen, sowie Papierkörbe.
- 3) Gewisse Kästen und Etuis, z.B. Werkzeugkästen oder -koffer, welche im Innern keine speziell geformten Einlagen, Vorrichtungen oder Unterteilungen zur Aufnahme von bestimmten Werkzeugen, mit oder ohne Zubehör, aufweisen (siehe Erläuterungen zu Nr. 4202), Botanisierbüchsen und dergleichen, Schmuckkästen, Puder- und Schminkdosen, Zigarren- und Zigarettenetuis, Tabakdosen, Bonbonnieren (ausgenommen Behältnisse der Nr. 7310, Haushaltdosen der Nr. 7323 und Ziergegenstände der Nr. 8306).

Ebenfalls hierher gehören Saugheber, bestehend aus Grundplatte, Griff, Unterdruckhebel und Gummischeiben, die kurzfristig beim Versetzen oder während des Transports von Gegenständen (insbesondere Glasscheiben) verwendet werden.

Diese Nummer umfasst jedoch weder geschmiedete Erzeugnisse, welche in anderen Nummern der Nomenklatur genauer erfasst sind (z.B. erkennbare Teile für Maschinen und Apparate), noch geschmiedete, unfertige Waren, welche einer weiteren Bearbeitung bedürfen, aber bereits die wesentlichen Merkmale der fertigen Artikel aufweisen.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Waren der Nr. 4202.
- b) Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behältnisse der Nrn. 7309 oder 7310.
- c) Mülleimer und fahrbare Mülleimer (einschliesslich Mülleimer für die Verwendung im Freien) (Nr. 7323).
- d) Gegossene Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl (Nr. 7325).
- e) Büroausstattungsgegenstände wie Buchstützen, Tintenfässer, Federhalterständer, Löscher (Tampons), Briefbeschwerer, Stempelständer (Nr. 8304).
- f) Statuetten, Vasen, Urnen und Zierkreuze (Nr. 8306).
- g) Regale von besonderer Grösse, die in Läden, Werkstätten oder sonstigen Räumen zur Lagerung von Waren fest montiert werden (Nr. 7308), sowie andere Regale und Gestelle der Nr. 9403.
- h) Gerippe von Lampenschirmen (Nr. 9405).

7326.11, 19

Die Erzeugnisse dieser Unternummern können nach dem Freiform- oder Gesenkschmieden die folgenden Bearbeitungen oder Oberflächenbehandlungen erfahren haben:

Das Beseitigen von Gräten, Nähten und andern Schmiedefehlern durch grobes Beschroten, grobes Abschleifen oder Entfernen mit dem Hammer, dem Meissel oder der Feile; das Beizen mit Säuren zur Beseitigung des Glühpans; einfaches Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse; grobes Vorarbeiten oder Vorschuppen oder grobes Blankscheuern, sowie andere Bearbeitungen, lediglich zur Prüfung auf Fehlerfreiheit; ein rauer Überzug aus Graphit, Öl, Teer, Mennige und dergleichen, der offensichtlich dazu bestimmt ist, die Gegenstände gegen Rost oder sonstige Oxydation zu schützen; Einpressen, Einstempeln, Aufdrucken usw. von gewöhnlichen Aufschriften wie Fabrikmarken.